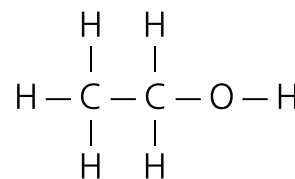


C_2H_5OH – Alkohol und Politik



Totalrevision des Alkoholgesetzes

Entscheide des Nationalrats,
finanzielle Auswirkungen
und Ausbeutebesteuerung

Im Gespräch

Carlo Conti, Präsident der
Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren

Distisuisse-Prämierung

Auszeichnung der besten
Schweizer Edelbrände

Alcosuisse

Pumpetha®: Ethanol für
Wärepumpen

Recht

Zunehmende Bedeutung der
geschützten Ursprungsbe-
zeichnungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV

Inhaltsverzeichnis

3	Tradition im Trend
4	Ja zur Ausbeutebesteuerung, Nein zu Mindestpreis und Nachtregime
7	Finanzielle Auswirkungen für Bund und Kantone
8	Ausbeutebesteuerung: Was ist das?
10	«Wir brauchen Massnahmen zur Begrenzung exzessiven Alkoholkonsums»
12	Jugendschutz in Sportstadien: besser, aber noch nicht gut genug
14	Eyes on Ages
16	And the winner is... ein sortenreicher Lauerzer Kirsch
20	Kennen Sie den Enzian?
22	Der Duft von Ethanol
23	Pumpetha®: die Lösung für umweltschonendere Wärmepumpen
24	AOP und IGP: Traditionsprodukte im Trend
27	Schweizer Werbebestimmungen gelten auch für ausländische Anbieter in Grenzregionen
28	Collaborazione alla frontiera svizzero-italiana
30	Die europäischen Fürsprecher von Industrie und Prävention
32	Kopfrechnen und Schnapsbrennen: Otto Piller erinnert sich
34	Abteilung Recht und Markt: Miriam Sahlfeld löst Werner Altwegg ab
36	«Die EAV fördert Flexibilität und ‹Gwunder› für Neues»
38	Veranstaltungen 2013

Impressum

Herausgeberin
Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)
Länggassstrasse 35, CH-3000 Bern 9
E-Mail: info@eav.admin.ch

Redaktion
Kommunikation EAV/Yvonne Mäder-Bogorad

Übersetzungen
Sektion Sprachdienste EFD

Vertrieb
BBL, Verkauf Bundespublikationen,
CH-3003 Bern, Fax: 031 325 50 58
Internetseite: www.bundespublikationen.admin.ch
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch
Art.-Nr.: 621.300.2/13D

Bestellen oder ändern Sie Ihr Abonnement online:

Unter www.bundespublikationen.admin.ch können Sie mit der Artikel-Nummer den Antworttalon abrufen, diesen ohne grossen Aufwand ausfüllen und per E-Mail absenden.

Editorial

Tradition im Trend



Die Totalrevision des Alkoholgesetzes geht in die nächste Runde: Nach erfolgter Erstberatung ist die Differenzbereinigung im Gange. Was der Ständerat und der Nationalrat bisher entschieden haben, welche Differenzen zwischen den beiden Räten derzeit bestehen, welches die nächsten Schritte im Gesetzgebungsprozess sind, sowie weitere Fakten und Hintergrundinformationen zur laufenden Totalrevision hält diese neueste Ausgabe von «C₂H₅OH – Alkohol und Politik» für Sie bereit.

In der revidierten Alkoholgesetzgebung sollen unter anderem Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich die schweizerischen Spirituosen besser gegenüber der ausländischen Konkurrenz durchsetzen können. Eine Gesetzesrevision alleine genügt jedoch nicht. Spitzenqualität und eine geschickte Vermarktung sind das A und O dafür, dass die einheimischen Produkte ihre verlorenen Marktanteile zurückerobern können. Genau hier greift die nationale Edelbrandprämierung von Distisuisse (S. 16 und folgende). 2013 wurde dieser Schweizer Spirituosenwettbewerb zum zweiten Mal durchgeführt. Knapp 80 Hersteller liessen mehr als 400 Produkte beurteilen. Im September wurden 67 Gold- und 242 Silbermedaillen verteilt, 17 «Brände des Jahres» erkoren und 4 «Brenner des Jahres» ausgezeichnet. Von der beachtlichen regionalen und überregionalen Aufmerksamkeit in den Medien werden die besten Schweizer Edelbrände und Brenner bald profitieren können. Das beweist die Erfahrung der Gewinner der ersten Distisuisse-Prämierung (2011). Für zusätzliche Werbung sorgt neu auch ein Schweizer Spirituosenführer, der gezielt an High-End-Gastronomie- und -Hotelleriebetriebe verteilt wird.

Für die Förderung von Qualität und Tradition setzt sich auch die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP ein. In ihr Register aufgenommen werden Erzeugnisse, für die der Nachweis erbracht werden kann, dass sie in einer bestimmten Region mit ausschliesslich oder zum Teil regionalen Rohstoffen verarbeitet werden. Vier Schweizer Spirituosen tragen bereits ein AOP-Label, ein IGP-Gesuch steckt in der Pipeline, und mindestens vier weitere Spirituosen haben AOP-Potenzial. Um welche es sich handelt, erfahren Sie ab Seite 24.

Dass Tradition hoch im Kurs steht, zeigen ebenfalls die Memoiren von Otto Piller, dem ehemaligen Ständeratspräsidenten und BSV-Direktor. Der Freiburger wollte lediglich ein paar Erinnerungen für seine Familie niederschreiben. Doch im Sensebezirk ist Pillers Buch mittlerweile ein Bestseller; es wurde bereits viermal nachgedruckt. Auch der Alkohol spielt darin eine wichtige Rolle: Ein Highlight der 14 publizierten Kurzgeschichten bildet eine Schwarzbrandaffäre mit Otto Pillers Eltern als Hauptprotagonisten (S. 32).

Während früher der Schwarzbrand Sorgen bereitete, sind es heute der Jugendschutz und der übermässige Alkoholkonsum, die im Mittelpunkt des Interesses stehen. Die dunklen Seiten des Alkohols manifestieren sich zum Beispiel infolge der (noch) ungenügenden Einhaltung der Altersbeschränkungen beim Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke in Sportstadien (S. 12). Alkohol ist und bleibt ein vielfältiges Thema. Es freut uns, Ihnen wieder viele seiner Facetten in dieser neuesten Ausgabe von «C₂H₅OH – Alkohol und Politik» zu präsentieren.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

*Nicolas Rion,
Leiter Kommunikation*

Totalrevision des Alkoholgesetzes

Ja zur Ausbeutebesteuerung, Nein zu Mindestpreis und Nachtregime

Als Zweitrat hat der Nationalrat in der Herbstsession 2013 das Spirituosensteuergesetz (SpStG) und das Alkoholhandelsgesetz (AlkHG) grundsätzlich gutgeheissen, jedoch auch einige Änderungen vorgeschlagen.



Im Gegensatz zum Ständerat lehnt der Nationalrat die Einführung eines Mindestpreises für alkoholische Getränke und eines nächtlichen Alkoholverkaufsverbots ab und schränkt den Anwendungsbereich der Ausbeutebesteuerung ein. Diese und eine Reihe weiterer umstrittener Punkte gehen deshalb zur Differenzbereinigung zurück an den Ständerat.

Was wurde bisher gutgeheissen?

Das Parlament hat folgende Punkte der Botschaft des Bundesrats gutgeheissen:

- *Verzicht auf drei Bundesmonopole:* Die Monopole zur Herstellung von Spirituosen und Ethanol sowie zur Einfuhr von Ethanol werden aufgegeben.
- *Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt (Privatisierung von Alcosuisse):* Mit dem Verzicht auf das Monopol zur Einfuhr von Ethanol entfällt für den Bund die Notwendigkeit, einen eigenen Logistikbetrieb zu führen.
- *Integration der EAV in die Zentralverwaltung:* Nach der Privatisierung von Alcosuisse soll die EAV in die Eidgenössische Zollverwaltung integriert werden.

- *Abkehr von der Pflicht zur vollständigen Denaturierung:* Neu gilt Ethanol als denaturiert und somit steuerfrei, wenn ihm ein einziger Fremdstoff beigemischt worden ist.
- *Steuerfreiheit für spirituosenhaltige Nahrungsmittel:* Entsprechend den Vorschriften der EU werden spirituosenhaltige Nahrungsmittel von einer Besteuerung ausgenommen.
- *Leichte Lockerung bei den Werbebeschränkungen für Spirituosen:* Neu wird auch Werbung erlaubt sein, die nicht in direktem Bezug zur Spirituose steht. Untersagt bleibt jedoch Werbung, die den Alkohol verherrlicht oder Situationen des Konsums von Spirituosen zeigt. Die Werbeverbote gelten künftig auch für elektronisch übermittelte Inhalte.
- *Bestätigung des gesetzlichen Abgabealters:* Das Abgabealter 16/18 (16 Jahre für Bier und Wein, 18 Jahre für Spirituosen) gilt weiterhin.
- *Weitergabeverbot:* Die Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige wird verboten. Diese Massnahme greift jedoch nur, wenn das Abgabeverbot mit Absicht umgangen wird. Vom Weitergabeverbot ausgenommen sind u. a. die Eltern.
- *Harmonisierung des «Sirupartikels» auf Bundesebene:* Ausschankbetriebe müssen neu mindestens drei verschiedene Arten alkoholfreier Getränke im Angebot führen, die billiger sind als das billigste alkoholische Getränk.
- *Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den Handel mit alkoholischen Getränken:* Künftig müssen Alkoholverkaufsstellen nur noch der im Lebensmittelgesetz vorgeschriebenen Meldepflicht nachkommen.

Das Parlament hat folgende Änderungen zur Botschaft des Bundesrats gutgeheissen:

- *Alkoholtestkäufe:* Eine rechtliche Grundlage wird geschaffen; allerdings soll bei Widerhandlungen nicht das Verkaufspersonal, sondern das Unternehmen sanktioniert werden.

- *Happy Hours*: Vergünstigungen sollen künftig für alle alkoholischen Getränke und zu jeder Tageszeit erlaubt werden.
- *Ausbeutebesteuerung*: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerstaffelung soll für noch zu bestimmende Erzeugnisse (siehe S. 8) durch die Ausbeutebesteuerung ersetzt werden.

Was ist noch hängig?

In einigen Detailfragen sind sich der Nationalrat und der Ständerat noch uneins (siehe nachfolgende Zusammenstellung der Differenzen).

	Ständerat	Nationalrat
Besteuerung (Art. 17a SpStG)	Die Ausbeutebesteuerung findet Anwendung auf ausschliesslich durch Destillation gewonnene Spirituosen.	– Die Ausbeutebesteuerung findet Anwendung auf ausschliesslich durch Destillation aus Beeren-, Kern- und Steinobst gewonnene Spirituosen, die aus in der Schweiz produzierten Früchten hergestellt sind. – Mittels Mazeration oder Umbrand im Inland hergestellte Spirituosen werden mit einer Steuerermässigung von 30 % begünstigt.
Steuersatz (Art. 16 SpStG)	Der ordentliche Steuersatz beträgt wie bisher 29 CHF / L. r. A.	Der ordentliche Steuersatz beträgt 32 CHF / L. r. A.
Eigenbedarf für Landwirte (Art. 18 und 61 SpStG)	Kein steuerfreier Eigenbedarf für Landwirte.	– Von der Steuer befreit sind Spirituosen aus Eigengewächs oder selbst gesammeltem inländischem Wildgewächs, die von Landwirten für ihren Eigengebrauch in Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb verwendet werden. – Landwirte können ihre für den Eigenbedarf angelegten Spirituosenvorräte steuerfrei behalten.
Eintrag in das Ethanolregister (Art. 4 und 5a SpStG)	Der Eintrag in das Ethanolregister erfolgt für Inhaber einer altrechtlichen Konzession nicht automatisch und ist an keine Bedingungen geknüpft.	In das Ethanolregister wird eingetragen, wer eine altrechtliche Konzession hatte, sich nach Artikel 4 gemeldet, das 18. Altersjahr vollendet und erfolgreich eine Grundausbildung im Brennwesen absolviert hat.
Mindestpreis (Art. 8a AlkHG)	Der Bundesrat soll für den Verkauf von Alkohol einen alkoholgehaltabhängigen Mindestpreis festlegen.	Kein Mindestpreis für den Verkauf von Alkohol.
Alkoholverkaufsverbot in der Nacht (Art. 10 AlkHG)	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr soll im Detailhandel der Verkauf von Alkohol verboten werden.	Kein Verkaufsverbot in der Nacht im Detailhandel.
Verbot des Verkaufs von Alkohol an Automaten (Art. 10a AlkHG)	Die Abgabe alkoholischer Getränke durch Automaten ist zugelassen, Voraussetzung ist die Einhaltung der Abgabealter.	Die Abgabe alkoholischer Getränke durch unbeaufsichtigte Automaten ist verboten.

Übersicht über die Differenzen, die noch bereinigt werden müssen.

Wie geht es weiter?

Nach der ersten Beratung in beiden Räten werden nun die Differenzen zwischen den Beschlüssen von Ständerat und Nationalrat im Rahmen des sogenannten Differenzbereinigungsverfahrens beseitigt (siehe Grafik unten).

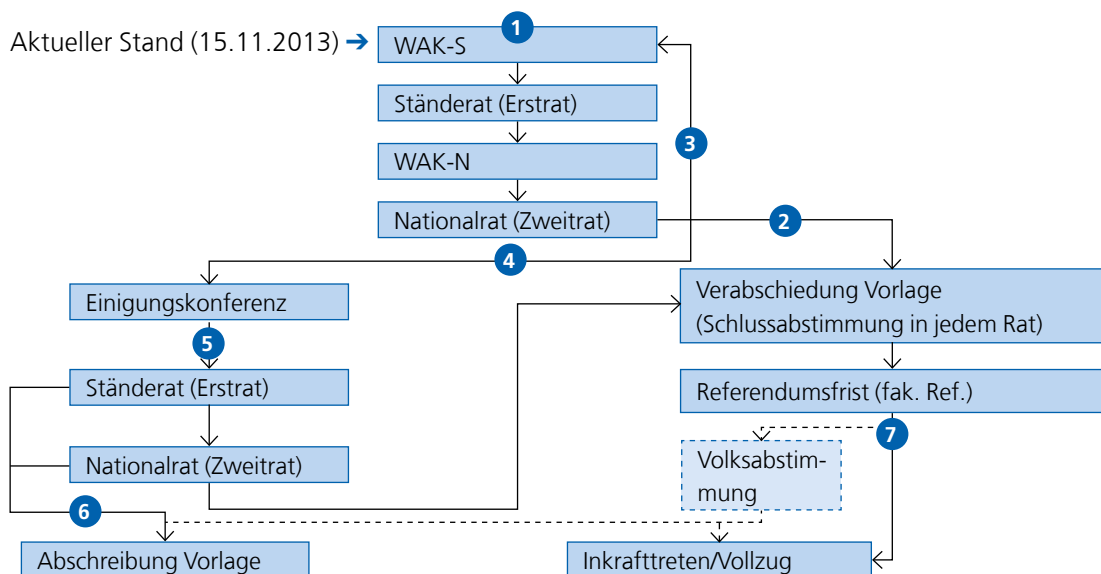
Inzwischen hat die WAK-S folgende Empfehlungen an den Ständerat beschlossen:

- Festhalten am Verkaufsverbot für alkoholische Getränke von 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtregime);
- Verzicht auf die Einführung eines Mindestpreises;
- Beibehalten des heutigen steuerfreien Eigenbedarfs der Landwirte.

Sollte der Ständerat diesen Empfehlungen folgen, würden zwei Differenzen mit dem Nationalrat eliminiert (Mindestpreis und Eigenbedarf der Landwirte), nicht jedoch diejenige in Bezug auf das Nachtregime. Überdies hat die WAK-S die EAV beauftragt, einen alternativen Vorschlag zum System der Ausbeutebesteuerung zu prüfen, welcher die höheren Produktionskosten in der Schweiz wettmacht und die ökologisch wertvollen Hochstammbäume fördert, dabei jedoch die Grundregeln der Bundesverfassung berücksichtigt. Die WAK-S wird ihre Beratung nach der Wintersession wieder aufnehmen.

Nicolas Rion / Ruth Widmer

Totalrevision des Alkoholgesetzes: die nächsten Etappen



- 1 In der Differenzbereinigung werden die Differenzen maximal noch zweimal beraten (die erste Beratung hat bereits stattgefunden). Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) beurteilt als erste die einzelnen Unterschiede und macht darauf ihrem Rat einen Vorschlag. Die Beschlüsse des Ständerats gehen an die WAK-N und anschliessend an den Nationalrat.
- 2 Einigen sich die Räte nach der zweiten oder dritten Beratung, so entscheiden sie in der Schlussabstimmung definitiv über die Vorlage.
- 3 Falls nach der zweiten Beratung noch keine Einigung zwischen beiden Räten herrscht, werden die Gesetzesentwürfe ein drittes Mal beraten.
- 4 Bestehen nach insgesamt drei Beratungen noch Differenzen, kommt das Geschäft vor die Einigungskonferenz. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen. Die

WAK-S und die WAK-N entsenden je 13 Mitglieder. Der Kommissionspräsident des Erstrates (Präsident der WAK-S) führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

- 5 Die Einigungskonferenz stellt einen Einigungsantrag, der alle verbliebenen Differenzen gesamthaft bereinigt. Der Einigungsantrag geht zunächst an den Ständerat und dann, sofern dieser dem Einigungsantrag gesamthaft zustimmt, an den Nationalrat.
- 6 Wird der Einigungsantrag in einem Rat verworfen, so wird der Erlassentwurf abgeschrieben.
- 7 Die vom Parlament verabschiedeten Gesetze werden dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Begehren muss von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen innerhalb von 100 Tagen – gerechnet ab Veröffentlichung im Bundesblatt – eingereicht werden.

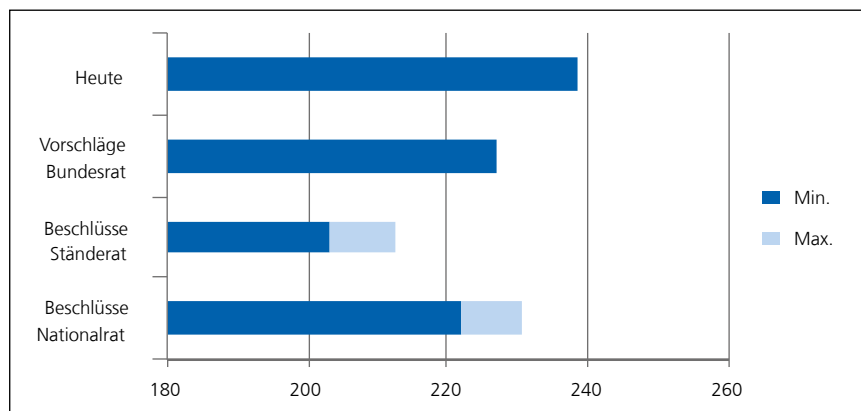
Totalrevision des Alkoholgesetzes

Finanzielle Auswirkungen für Bund und Kantone

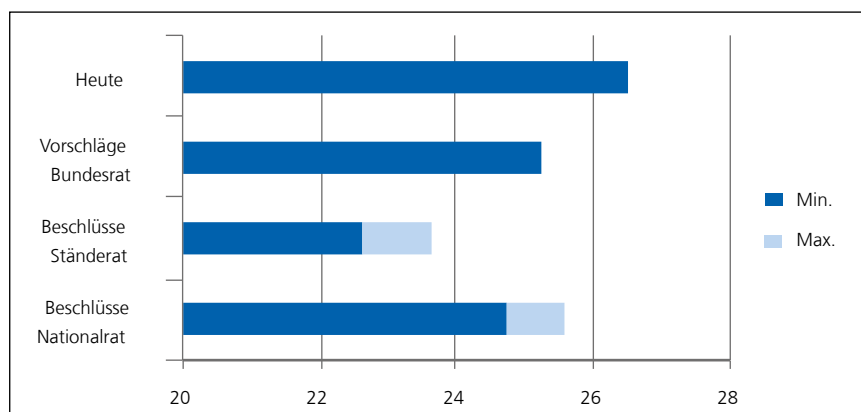
Die Gesetzesentwürfe, die momentan im Parlament behandelt werden, unterscheiden sich in mehreren Punkten von den Vorschlägen des Bundesrats (Botschaft). So diskutiert das Parlament über die Einführung einiger neuer Massnahmen, die einen direkten Einfluss auf die Einnahmen aus der Alkoholsteuer und damit auch auf die Finanzen von Bund und Kantonen haben. Erste Schätzungen dieser finanziellen Auswirkungen liegen vor – wegen vieler noch ungeklärter Fragen sind sie jedoch mit Vorsicht zu geniessen.

Erträge	Heutiges Gesetz	Vorschläge Bundesrat (2012)	Beschlüsse Ständerat (Frühjahr 2013)	Beschlüsse Nationalrat (Herbst 2013)
Reiner Bruttoertrag (Gesamtinlandproduktion + Importe zum vollen Steuersatz ohne Privilegien)	299	299	299	329
Bruttoertrag (Einnahmen nach Abzug der Fiskalausfälle)	284	271	254 bis 261	283.5 bis 289
Reinertrag (Bruttoertrag – Aufwand)	265	252	226 bis 236	251.5 bis 260.5
Anteil Bund (90% Reinertrag)	238.5	226.8	203.4 bis 212.4	226.4 bis 234.4
Alkoholzehntel (10% Reinertrag)	26.5	25.2	22.6 bis 23.6	25.1 bis 26.1

Berechnung Reinertrag, Bundesanteil und Alkoholzehntel in Mio. CHF



Anteil Bund (AHV/IV) in Mio. CHF (90% des Reinertrags)



Anteil Kantone (Alkoholzehntel) in Mio. CHF (10% des Reinertrags)

Hinweise

- Alle Zahlen sind Grobschätzungen. Sie basieren nur z. T. auf Erfahrungswerten, wichtige Eckdaten wie z. B. die Ausbeutesätze liegen noch nicht vor. Die totalrevidierte Gesetzgebung wird tiefgreifende Veränderungen mit sich bringen. Schwer abschätzbar ist insbesondere, wie sich die einzelnen Wirtschaftsakteure (Hersteller, Landwirte, Konsumenten) darauf einstellen werden.
- Die heutige Gesetzgebung kann nur beschränkt mit den Vorschlägen des Bundesrats sowie mit den Beschlüssen des Ständerats und des Nationalrats verglichen werden. Zu unterschiedlich sind die zu Grunde liegenden Systeme und deren Ausprägungen.
- Für die Versionen des Ständerats und des Nationalrats können die finanziellen Auswirkungen des Ausbeutebesteuerungssystems nur in Form von Bandbreiten angegeben werden (Minima / Maxima), da die Höhe der Fiskalausfälle sowie die Höhe des Vollzugsaufwands je nach gutem oder schlechtem Brennjahr stark variieren können.

Mehr Informationen: www.eav.admin.ch > Totalrevision

Totalrevision des Alkoholgesetzes

Ausbeutebesteuerung: Was ist das?

Im März 2013 ist in der Diskussion um die Totalrevision des Alkoholgesetzes plötzlich ein neues Konzept aufgetaucht, das die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Spirituosen stärken soll. Das System der Ausbeutebesteuerung, das bis zu diesem Zeitpunkt nur einige Spezialisten kannten, dominiert nun die parlamentarischen Diskussionen. Die künftigen Debatten werden entscheiden, ob und in welcher Form diese Besteuerungsform eingeführt wird.



Die Ausbeutebesteuerung basiert auf Modellen aus Deutschland und Österreich, gemäss denen die kleinen Brennereien aus historischen Gründen bevorzugt behandelt werden. Das vom Parlament vorgeschlagene Ausbeutebesteuerungssystem nach Schweizer Art umfasst zwei Stufen: Der Steuersatz hängt sowohl vom Endprodukt (produzierte Alkoholmenge) als auch vom Ausgangsstoff (verwendeter Rohstoff) ab, auf dessen Grundlage die Behörde die Menge des Endprodukts schätzt (Ausbeutesatz). Vor dem Brennprozess teilt der Produzent der Steuerbehörde Sorte und Menge des Rohstoffs mit, den er zu einer Spirituose verarbeiten will. Auf dieser Basis multipliziert die Steuerbehörde die angekündigte Menge mit dem für den entsprechenden Rohstoff bestimmten Ausbeutesatz und ermittelt so die Grundaussbeute. Das Parlament fordert für diese Grundaussbeute eine steuerliche Ermässigung von 30 Prozent. Meistens übersteigt die effektiv produzierte Menge jedoch die geschätzte Grundaussbeute (Überausbeute). Abhängig von der Leistungsfähigkeit der Brennapparate und dem Zucker- oder

Kohlehydrate-Gehalt des verwendeten Rohstoffs kann diese Überausbeute beträchtlich sein. Für die Überausbeute, die 30 Prozent der Grundaussbeute nicht übersteigt, schlägt das Parlament eine Steuerbefreiung vor. Für den Rest der Überausbeute gilt der ordentliche Steuersatz.

Einschränkungen bei der Anwendung

Die Ausbeutebesteuerung soll nach dem Willen des Parlaments nur für eine bestimmte Kategorie von Spirituosen gelten.

Gemäss Ständerat sollen sämtliche durch Destillation gewonnene Spirituosen in den Anwendungsbereich der Ausbeutebesteuerung fallen. Der Nationalrat hingegen will die Ausbeutebesteuerung auf inländisches Kernobst (z.B. Äpfel, Birnen, Quitten), Steinobst (z.B. Kirschen, Zwetschgen, Aprikosen, Pfirsiche) und auf Beerenobst (z.B. Trauben und Weintrester, Himbeeren, Erdbeeren) begrenzen. Einig sind sich der Nationalrat und der Ständerat jedoch darin, dass nur für den Konsum im Inland vorgesehene Spirituosen von der Ausbeutebesteuerung profitieren sollen.

Spezialfälle und offene Fragen

Die Lohnbrennereien (die Spirituosen werden von einem professionellen Brenner auf Rechnung verarbeitet), Steuerlager (diese bezahlen die Steuern erst, wenn die Spirituosen auf den Markt kommen) und die landwirtschaftlichen Betriebe sorgen für viele Sonderfälle, die entsprechende Vorschriften und Verfahren voraussetzen. Im Übrigen sind zahlreiche Fragen noch offen. Muss z.B. ein Brenner die Behörden sowohl vor als auch nach dem Brennen informieren? Müssen die Spirituosen, die von der Ausbeutebesteuerung profitieren, separat gelagert werden? Auf welcher Basis werden die Ausbeutesätze bestimmt? Wie kann kontrolliert werden, dass die Spirituosen tatsächlich im Inland konsumiert werden?

Gesamtproduktion

Grundausbeute

Steuersatz für die Ausbeute gemäss behördlicher Schätzung
Steuer: CHF 20.30 pro Liter reinen Alkohols (70 Prozent des ordentlichen Steuersatzes von CHF 29.– pro Liter reinen Alkohols)

Steuerfreie Überausbeute

maximal 30 Prozent der Grundausbeute
Steuer: CHF 0.–

Steuerpflichtige Überausbeute

Menge, welche die 30 Prozent der Grundausbeute übersteigt
Steuer: CHF 29.– pro Liter reinen Alkohols

Die Gesamtproduktion besteht aus drei Teilen, für die unterschiedliche Steuerermässigungen gelten (Rechnungsbeispiel mit dem aktuellen Steuersatz von CHF 29.– pro Liter reinen Alkohols).

Diskussion noch nicht abgeschlossen

Der Ständerat und der Nationalrat müssen nun in einem Differenzbereinigungsverfahren eine Einigung betreffend Anwendungsbereich der Ausbeutebesteuerung erzielen. Entscheidet sich der Ständerat für eine Alternativlösung (siehe S. 6), gilt diese als neue Ausgangslage für die anschliessende Beratung im Nationalrat.

Nicolas Rion

Die Ausbeutebesteuerung in der Praxis (fiktives Beispiel)¹

Der Brenner Hans, der im Ethanolregister als Hersteller eingetragen ist, möchte 1000 kg Schweizer Kirschen brennen. Damit erfüllt er die Voraussetzungen für eine vergünstigte Besteuerung gemäss Ausbeutebesteuerungssystem.

Hans hält die Art des Rohstoffs (Kirschen), die Herkunft der Früchte (Schweiz), und die Menge (1000 kg) vor dem Brennen fest. Für den Fall einer Kontrolle bewahrt er alle Rechnungen und Quittungen auf, welche die Schweizer Herkunft seines Rohstoffs belegen.

Nehmen wir an, das Eidgenössische Finanzdepartement hat für Kirschen einen Ausbeutesatz von 4,7 bestimmt.² Für 1000 kg Kirschen beträgt die Grundausbeute somit 47 Liter reinen Alkohols (L. r. A.). Die Kirschen, die Hans dieses Jahr verwendet, haben einen sehr hohen Zuckergehalt. Zudem hat er seine Brennerei kürzlich modernisiert. Die tatsächliche Ausbeute aus den 1000 kg Kirschen beläuft sich auf 62,3 L. r. A. Hans erfasst die Produktionsdaten in den Herstelleraufzeichnungen (Sorte und Menge des Rohstoffs, Anzahl effektiv produzierter Liter, Volumenprozente, Temperatur). Anschliessend übermittelt er diese mit wenigen Klicks über ein neues E-Government-Portal an die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV). Die EZV rechnet die Angaben in Liter reinen Alkohols und anschliessend in Steuerfranken um: 47 L. r. A. Grundausbeute à 20.30 CHF, 14,1 L. r. A. steuerfreie Überausbeute (30 Prozent der behördlich festgelegten Grundausbeute) und 1,2 L. r. A. zum vollen Steuersatz.³ Eine Steuerrechnung von insgesamt CHF 988.90 (954.10 + 0 + 34.80) wird automatisch generiert und Hans zugestellt, der 30 Tage Zeit hat, diese Rechnung zu begleichen.

¹ Die Modalitäten des Ausbeutebesteuerungssystems werden im Parlament noch diskutiert. Die in diesem Beispiel dargestellten Prozesse sind in vielen Punkten noch nicht bestimmt worden.

² Bisher wurde noch kein Ausbeutesatz festgelegt.

³ Das Beispiel basiert auf dem aktuellen Steuersatz von CHF 29.– pro Liter reinen Alkohols.

Im Gespräch

«Wir brauchen Massnahmen zur Begrenzung exzessiven Alkoholkonsums»

Der Jurist und CVP-Politiker Carlo Conti ist seit dem Jahr 2000 Mitglied des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt. Seit dem 1. Januar 2012 amtet er als Präsident der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Conti ist ausserdem Vizepräsident des Institutsrats des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic und Mitglied des Kinderspitalrats des Universitären Kinderspitals beider Basel.

EAV: Zu Beginn der parlamentarischen Beratung der Totalrevision des Alkoholgesetzes wurde eine Anhörung durchgeführt. Sie haben dabei die Kantone vertreten. Was war Ihre Hauptbotschaft?

Carlo Conti: Prinzipiell treffen zwei entgegengesetzte Grundpositionen aufeinander: Während Fachexperten mehr Steuerung über den Preis und über Einschränkungen der Verfügbarkeit fordern, berufen sich andere Kreise auf die Eigenverantwortung, die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit. Hauptanliegen der Gesundheitsdirektoren ist die Stärkung des Jugendschutzes. Dazu gehören Einschränkungen der Verfügbarkeit (z. B. Nachtverkaufsverbot, Überprüfung der Einhaltung von Alterslimiten mittels Testkäufen, Happy-Hour-Verbot) wie auch preisliche Massnahmen (Besteuerung und Festsetzen eines Mindestpreises). Insbesondere habe ich auf die zentrale Bedeutung des Alkoholzehntels für die Kantone bei Massnahmen im Bereich Prävention und Therapie hingewiesen. Sinken die Einnahmen aus dem Alkoholzehntel, so werden diese Angebote in den Kantonen abgebaut.

Die GDK in Kürze

In der GDK sind die für das Gesundheitswesen zuständigen Regierungsmitglieder der Kantone in einem politischen Koordinationsorgan vereinigt. Zweck der Konferenz ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den 26 Kantonen sowie zwischen ihnen, dem Bund und wichtigen Organisationen des Gesundheitswesens. Im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung engagiert sich die GDK in den nationalen Präventionsprogrammen Alkohol und Tabak sowie Ernährung und Bewegung. Im Rahmen des Nationalen Programms Alkohol hat die GDK zusammen mit den kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie den Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Empfehlungen für Jugendschutzkonzepte erarbeitet und unterstützt die Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Aktionspläne Alkohol.

Der Nationalrat hat die meisten Präventionsmassnahmen aus dem Alkoholhandelsgesetz gestrichen. Was sagen Sie dazu?

Ich bin zumindest erstaunt, dass im Zweckartikel eines Gesetzes der Jugendschutz an erster Stelle erwähnt wird und anschliessend alle konkreten Massnahmen gestrichen werden.

Präventionskreise erwägen ein Referendum. Machen die Kantone mit?

Die Kantone beteiligen sich in der Regel nicht an Sammlungen von Unterschriften für ein Referendum. Diese Rolle kommt den politischen Parteien und Nichtregierungsorganisationen zu. Die Kantone können aber vor einer Abstimmung Stellung beziehen. Das werden wir uns sicher überlegen. Zudem gibt es in der Bundesverfassung das Kantonsreferendum. Dieses wurde aber erst einmal in der Geschichte unseres Bundesstaates ergriffen.

Die CVP-Fraktion des Nationalrates hat das Nachtregime mit 79 Prozent der Stimmen abgelehnt. Was sagen Sie Ihren Parteikollegen im Hinblick auf die Differenzbereinigung?

Es gibt immer wieder Situationen, in denen ein kantonaler Exekutivpolitiker einen anderen Standpunkt vertritt als seine Parteikollegen auf nationaler Ebene. Was aber hoffentlich niemand bestreitet: In Städten und Agglomerationen brauchen wir bedarfsgerechte Massnahmen zur Begrenzung exzessiven Alkoholkonsums in der Nacht und zur Reduktion der vom Alkohol mitverursachten Folgeerscheinungen, namentlich Lärm, Gewalt und Littering. Das vorgeschlagene Nachtregime ist eine von mehreren Massnahmen, die uns helfen, dieses Problem in den Griff zu bekommen.

In der Debatte haben zahlreiche Nationalräte den Ball den Kantonen zugespielt. Diese sollten für lokale Probleme lokale Lösungen beschliessen. Warum brauchen die Kantone eigentlich nationale Regelungen im Bereich des Alkoholhandels?
Das Alkoholgesetz ist eines der ältesten Gesetze auf Bundesebene, die EAV feierte letztes Jahr ihr 125-jähriges Bestehen. Wir haben somit lange Erfahrung mit nationalen Regelungen, die auf kantonaler Ebene ergänzt werden können. Aus meiner Sicht macht es keinen Sinn, von dieser bewährten Kompetenzteilung abzuweichen.



Die Kantone machen sich Sorgen um den Alkoholzehntel. Welchen Stellenwert haben diese Gelder für die gesamte Präventionsarbeit?
Einen sehr hohen Stellenwert. Mit dem Alkoholzehntel haben unsere Vorfahren schon im vorletzten Jahrhundert eine Art Verursacherprinzip eingeführt: Wer Alkohol trinkt, trägt einen Teil der Kosten, die durch den problematischen Konsum entstehen. Je höher der Konsum, desto höher die Beteiligung. Dieses Prinzip kennen wir heute in vielen anderen Bereichen. 2012 erhielten die Kantone über den Alkoholzehntel rund 27 Millionen Franken, 51 Prozent davon wurden für die Prävention eingesetzt, 30 Prozent für die Behandlung von Alkoholkranken. Dieses bewährte Prinzip darf nicht leichtfertig in Frage gestellt werden, insbesondere nicht durch ein neues System der Besteuerung, das viele Fragen offenlässt in Sachen Vereinbarkeit mit der Verfassung und internationalen Verträgen.

Braucht es zwingend Gesetze, um die Situation auf dem Terrain zu verbessern?

Am wirksamsten ist immer ein Bündel von Massnahmen. Die Drogenpolitik ist dafür das anschaulichste Beispiel. Als in den 1980er-Jahren nur einseitige Massnahmen ergriffen wurden, «lief» das Drogenproblem «aus dem Ruder». Die Folgen davon waren offene Szenen und viele Drogentote. Mit der Viersäulenpolitik gelang es der Schweiz, das Drogenproblem in den Griff zu bekommen. In der Alkoholpolitik sollten wir nicht wieder die gleichen Fehler machen wie seinerzeit in der Drogenpolitik. Jugendschutz braucht aufeinander abgestimmte Massnahmen in den Bereichen Prävention, Früherkennung, Behandlung und Repression.

Das Interview wurde im Oktober 2013 schriftlich geführt.

Alkoholmarkt

Jugendschutz in Sportstadien: besser, aber noch nicht gut genug

In den Sportstadien kommt es immer wieder vor, dass sich emotional aufgewühlte Jugendliche zu gewalttätigen Auseinandersetzungen hinreissen lassen – dabei ist nicht selten übermässiger Alkoholkonsum im Spiel. Um solchen Vorkommnissen entgegenzuwirken, hat die EAV in Fussball- und Eishockeystadien ein Projekt zur Verbesserung des Jugendschutzes durchgeführt, dessen Endergebnisse nun vorliegen.

Im Jahr 2009 lancierte die EAV im Rahmen des Nationalen Programms Alkohol 2008–2012 gemeinsam mit Swiss Olympic ein Pilotprojekt, das den Alkoholverkauf an Jugendliche in Sportstadien unter die Lupe nahm. Zu diesem Zweck wurden Alkoholtestkäufe durchgeführt, deren Ergebnisse ernüchternd ausfielen. Deshalb beschloss die EAV in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch zur Bekämpfung von Gewalt im und um den Sport, das Projekt zwei weitere Saisons (2010/11, 2011/12) fortzusetzen.

Zusammenarbeit statt Repression

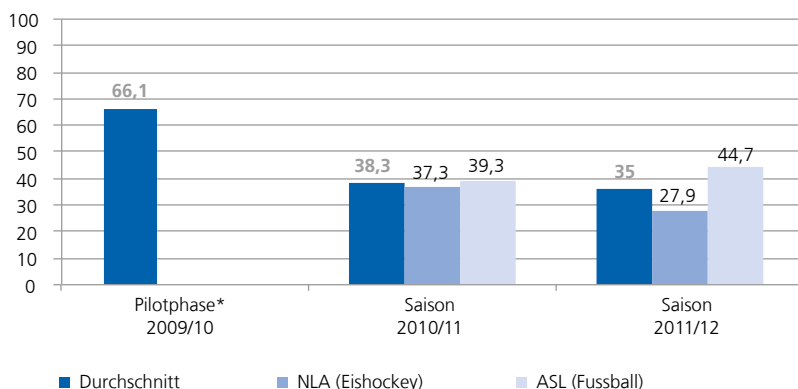
Ziel des Projekts war es, die Clubverantwortlichen, Stadionbetreiber und Cateringverantwortlichen für die Thematik «Jugend und Alkohol» zu sensibilisieren. Es ging dabei nicht darum, die Verantwortlichen mit dem Drohfinger auf allfällige Verfehlungen hinzuweisen, sondern darum, gemeinsam die Verbesserung des Jugendschutzes anzustreben. Schon vor den ersten Alkoholtestkäufen wurden sogenannte Visiten durchgeführt, bei denen die Vertreter der EAV den betroffenen Personen das Projekt vorstellten und in den Stadien bereits

bestehende und bewährte Jugendschutzmassnahmen (Best Practices) dokumentierten. Und während des Projektverlaufs selbst fanden nach jeder Testkaufserie Besuche statt, um über die Zwischenergebnisse und mögliche Massnahmen zu diskutieren. Zum Abschluss des Projekts besprachen die Projektverantwortlichen mit den Stadionbetreibern die Endergebnisse und weitere Schritte zur Einschränkung der Alkoholverkäufe an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren.

Besser, aber noch nicht gut genug

Verglichen mit den ersten Testkäufen, also jenen während des Pilotprojekts in der Saison 2009/10, konnte eine markante Verbesserung festgestellt werden: Die Rate der Alkoholverkäufe an Jugendliche sank von 66,1 Prozent (2009/10) auf 35 Prozent (2011/12). Es zeigte sich, dass die Stadionbetreiber und Clubverantwortlichen sich der Problematik bewusst und grundsätzlich bereit sind, den Jugendschutz aktiv zu fördern. Sie trafen auch verschiedene Massnahmen, die bald Wirkung zeigten. So wird in einigen Stadien das Verkaufspersonal bereits heute regelmässig geschult und mit Hilfe von internen Alkoholtestkäufen kontrolliert. Ausserdem haben diverse Stadien freiwillig die Alterslimite von 18 Jahren für den Verkauf aller alkoholischen Getränke eingeführt. Erfreulich ist auch die Verbesserung der Sichtbarkeit der Hinweise, die auf die für die Alkoholabgabe geltenden Alterslimiten aufmerksam machen: Bei den letzten Kontrollen im Rahmen des Projekts, im Frühjahr 2012, waren über 90 Prozent der Hinweisschilder gut sichtbar angebracht. Auch betreffend die Einhaltung des kantonal geregelten «Sirupartikels» (eine Auswahl an alkoholfreien Getränken muss billiger sein als das billigste alkoholische Getränk) fielen die Ergebnisse positiv aus: Einzig bei den temporären zusätzlichen Verkaufsstellen wurden einige Verstösse festgestellt.

Ergebnisse der Alkoholtestkäufe (in Prozenten)



*Für die Pilotphase war nur der Durchschnittswert verfügbar.



In den Pausen ist der Andrang an den Verpflegungsständen häufig so gross, dass die Frage nach dem Ausweis noch zu oft vergessen geht.

Trotz dieser Verbesserungen ist die Rate der Alkoholverkäufe an Jugendliche in den Stadien noch zu hoch und liegt rund 10 Prozent über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (2012: 26,8 %). Handlungsbedarf besteht u. a. in Bezug auf die Frage nach den Ausweisen: Bei den Alkoholtestkäufen mit Jugendlichen im Alter von 14–15 Jahren wurde in rund der Hälfte der Fälle kein Ausweis verlangt. Gerade während der Spielpausen stehen die Getränkeverkäuferinnen und -verkäufer oft unter enormem Stress, und die Beachtung der Alterslimite geniesst in solchen Situationen nicht automatisch höchste Priorität. Ausserdem ist die Fluktuation beim Verkaufspersonal hoch – ein Grund mehr, auch in Zukunft Schulungen und interne Alkoholtestkäufe regelmässig durchzuführen.

Was bleibt zu tun?

Die Endergebnisse des Projekts Alkohol und Jugendschutz in Sportstadien haben gezeigt, dass die getroffenen Massnahmen erste Früchte tragen. Nun ist es an den Stadionbetreibern und Cateringverantwortlichen, am Ball zu bleiben und das während des Projekts erworbene Wissen und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, wie z. B. den Age Calculator zur schnelleren Bestimmung des Alters, zu nutzen.

Auch nach Abschluss des EAV-Projekts werden in den Stadien weiterhin punktuelle Alkoholtestkäufe durchgeführt, denn die verschiedenen Institutionen und Behörden, die regelmässig die Alkoholabgabe in Detailhandel und Gastgewerbe überprüfen, nehmen nun auch vermehrt die Stadien unter die Lupe. So hat z. B. das Blaue Kreuz in der Saison 2012/13 an verschiedenen Sportveranstaltungen, darunter auch an Fussball- und Eishockeyspielen, Alkoholtestkäufe durchgeführt.

Nessim Ben Salah / Ruth Widmer

Beispiele von Massnahmen in den Stadien zur Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf den Verkauf von Alkohol

Stade de Suisse, Bern

- Einsatz der Schulungsmodule der EAV für Verkaufspersonal
- Freiwillige Alterslimite von 18 Jahren für den Verkauf sämtlicher alkoholischer Getränke

Hallenstadion, Zürich

- Einsatz umfangreicher eigener Schulungsunterlagen
- Testfragebogen vor einer Anstellung als Verkäufer/-in
- Regelmässige interne Testkäufe zur Kontrolle des Verkaufspersonals
- Finanzielle Sanktionen für das Verkaufspersonal bei Missachtung des Jugendschutzes

PostFinance-Arena, Bern

- Stichproben betreffend die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige
- Proaktivität bei der Durchführung von Testkäufen durch die Gewerbepolizei
- Freiwillige Alterslimite von 18 Jahren für den Verkauf sämtlicher alkoholischer Getränke
- Hinweis auf das Verbot des Verkaufs von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren über Bildschirme im Publikumsbereich

Bossard-Arena, Zug

- Freiwillige Alterslimite von 18 Jahren für den Verkauf sämtlicher alkoholischer Getränke

International

Eyes on Ages

Die Berücksichtigung der Alterslimiten beim Alkoholverkauf und -ausschank ist nicht nur in der Schweiz ein aktuelles Thema. Unter der Federführung des holländischen Instituts für Alkoholpolitik (STAP) hat die EAV an der Erarbeitung einer Studie über die Verkaufs- und Ausschankpraktiken hinsichtlich alkoholischer Getränke in verschiedenen europäischen Staaten mitgewirkt.

Im Rahmen der europäischen Strategie zur Eindämmung alkoholbedingter Schäden gab die Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher der EU-Kommission (EAHC) einen Bericht über die Politik der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf die Berücksichtigung der Altersgrenzen bei der Alkoholabgabe in Auftrag. Die Strategie verfolgt das Ziel, Beeinträchtigungen sowohl gesundheitlicher als auch wirtschaftlicher und sozialer Art als Folge von schädlichem und gefährlichem Alkoholkonsum zu reduzieren.

Die EAHC beauftragte das STAP mit der Erarbeitung dieses Berichts; und das STAP, das bereits früher mit der EAV zusammengearbeitet hatte (siehe «C₂H₅OH» 2/2012), holte die EAV als Vertreterin des Nicht-EU-Mitglieds Schweiz ins Forschungsteam. Das STAP stellte allen Teilnehmerländern der Studie, die den vielsagenden Titel «Eyes on Ages» trägt, einen einheitlichen sechsteiligen Fragebogen zu, der Daten zum Mindestalter für den Kauf von Alkohol, zu den Sanktionen, zur Anzahl Rechtsfälle, zur Umsetzung von Massnahmen, zu den Best Practices und zu den Testkäufen erhob.

Im Mai 2013 stellte das Forschungsteam die wichtigsten Resultate der Studie «Eyes on Ages» an einer internationalen Konferenz in Amsterdam vor. Im Juli dieses Jahres ist dann der Bericht zur Studie erschienen. Nachfolgend einige wichtige Punkte, auf die der Bericht hinweist.

«Mandatory Policies»

Damit das Verkaufs- und Servicepersonal auch tatsächlich die Mindestalter-Vorschriften einhält, haben einige Länder entsprechende Gesetze erlassen. So verlangen sie z. B. von den Patentinhabern den Erlass und die Anwendung interner Richtlinien, die verhindern, dass Alkohol an Minderjährige verkauft wird. Dazu gehören auch regelmässige interne Kontrollen des Personals bezüglich Alkoholabgabe.

In Schweden wird grosser Wert auf die Kenntnis der Vorschriften über den Verkauf von alkoholischen Getränken gelegt: Inhaber von Alkoholverkaufsstellen müssen nachweisen können, dass sie einen Kurs über die geltenden Vorschriften besucht haben, bevor sie ein Patent für den Verkauf oder Ausschank von Alkohol erwerben können.

AgeViewer-System

In den Niederlanden ist die Testkaufmethode zum Nachweisen von Verstössen unbekannt. Grosse Supermarktketten überprüfen das Alter der Kunden aber mit dem AgeViewer-System. Es besteht darin, dass die Kasse beim Scannen eines Alkohol- oder Tabakartikels automatisch gesperrt wird, bis ein unabhängiges Kontrollzentrum den Verkauf freigibt. Könnte der Kunde minderjährig sein, wird er via Bildschirm aufgefordert, den Ausweis auf den entsprechenden Terminal zu legen. Der Ausweis wird sodann vom Kontrollzentrum überprüft. Das System bestimmt automatisch anhand des Ausweises, welche Artikel dem betreffenden Kunden abgegeben werden dürfen. Wichtig ist, dass der ganze Prozess nur wenige Sekunden dauert und so den Geschäftsablauf kaum behindert. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das Kassenpersonal keinen Einfluss auf das System hat: So trägt es auch keine Verantwortung, falls doch Alkohol an Minderjährige verkauft werden sollte.

Sanktionen

In Bezug auf die Abgabe von Alkohol an Minderjährige wird der Inhaber eines Verkaufslokals oder Restaurants in den meisten der 29 Teilnehmerländer mit einer Busse bestraft. In dreizehn Ländern droht der Patententzug, in vier Ländern eine Gefängnisstrafe. Personal, das Alkohol an Minderjährige abgibt, wird in neunzehn Ländern mit einer Busse bestraft, in vier Ländern ist auch eine Gefängnisstrafe möglich. In einigen Ländern

In den Niederlanden übernimmt ein Computer an der Kasse die Kontrollfunktion.



sind auch der Besitz und der Konsum von Alkohol für Minderjährige strafbar. In neun Ländern ist der Besitz strafbar, und in elf Ländern können Minderjährige für den Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit bestraft werden. Diesen Minderjährigen drohen auch erzieherische oder soziale Massnahmen. In drei Ländern können sogar die Eltern gebüsst werden, wenn ihre minderjährigen Kinder öffentlich Alkohol konsumieren, in zwei Ländern können die Eltern bereits dann gebüsst werden, wenn ihre Kinder im Besitz von Alkohol erwischt werden.

Fazit

Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen des Berichts lautet: Altersgrenzen für die Abgabe (und in gewissen Ländern auch für den Konsum) von Alkohol festzulegen reicht nicht aus, um Kauf und Konsum von Alkohol durch Minderjährige zu verhindern. Die Alkoholabgabe an Minderjährige

muss auch kontrolliert werden. Alle Länder suchen nach einem Mittel – im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebung –, damit die vorgeschriebenen Altersgrenzen eingehalten werden. Das Mittel kann das Androhen einer Strafe, eine Technologie oder eine andere Methode sein, die den Verkauf von Alkohol an Minderjährige verhindern soll.

Grundsätzlich sind in Europa gemäss Bericht alle Voraussetzungen für eine wirksame Mindestalter-Politik vorhanden. Abzuwarten bleibt nun, welche Massnahmen die EAHC gestützt auf den Bericht weiterverfolgen wird, um die Einhaltung des Mindestalters beim Verkauf oder Ausschank von alkoholischen Getränken zu verbessern.

Miriam Sahlfeld / Alison Carty Renna

Weitere Informationen: www.stap.nl/en

Schweizer Spirituosen

And the winner is... ein sortenreiner Lauerzer Kirsch

An der zweiten nationalen Spirituosenprämierung, organisiert und durchgeführt von Distisuisse, degustierten Ende Juni 26 Verkoster während über 12 Stunden 442 Spirituosenproben, um die besten Edelbrände zu bestimmen. Mit 95,5 von 100 möglichen Punkten gewann ein sortenreiner Lauerzer Kirsch 2005 der Firma Etter Söhne AG den Titel «Brand des Jahres».

Wettbewerbe gibt es schon seit langer Zeit und in allen möglichen Disziplinen. Es liegt in der Natur des Menschen, sich mit andern messen zu wollen, sei es beim Sport oder im Beruf. Schweizer Brennerinnen und Brennern bietet Distisuisse diese Gelegenheit an der alle zwei Jahre stattfindenden Edelbrandprämierung. Ziel der Veranstaltung ist es, mit der Auszeichnung der besten Brenner die Qualität der einheimischen Edelbrände und deren Vermarktung zu fördern. Insgesamt wurden anlässlich der Edelbrandprämierung 2013 67 Gold- und 242 Silbermedaillen vergeben. Erstmals fanden dieses Jahr auch sogenannte Zigarren- und Käse-Panels statt. Bei diesen Sonderwettbewerben wurde getestet, welcher Edelbrand mit welcher Zigarre bzw. welchem Käse am besten harmonisiert.

Organisatorische Unterstützung durch den Bund

Für eine Teilnahme an der Distisuisse-Prämierung mussten die Brennerinnen und Brenner ihre

Spirituosenproben bis am 5. April 2013 anmelden. Mitarbeitende des EAV-Aussendienstes holten dann die angemeldeten 442 Spirituosenproben im Auftrag von Distisuisse bei den Teilnehmenden ab. Die EAV sorgte ausserdem für die Lagerung der Proben im Hinblick auf die Verkostung. Für die Prämierung wurden von jedem Destillat drei Flaschen à mindestens 50 cl benötigt (eine Flasche für die Verkostung, eine Rückstellflasche, eine Flasche für die Analyse).

Alle eingereichten Spirituosenproben wurden vor der Prämierung durch das Labor des METAS (Eidgenössisches Institut für Metrologie) analysiert. Die EAV stellte für die Verkostung die Räumlichkeiten und zum Teil die Infrastruktur zur Verfügung.

Agroscope, die für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft forscht, war bei der Prämierung für die Qualitätssicherung in Bezug auf Rohmaterial, Einmaischen, Gär- und Brenntechnik sowie für die Organisation der sensorischen Beurteilungen zuständig. So hat

In den Räumlichkeiten der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in der Länggasse in Bern wurden die besten Edelbrände erkoren.



Agroscope u. a. ein Aromarad für Destillate entwickelt, also ein standardisiertes System zur sensorischen Beschreibung der Aromen, das bei der Prämierung eingesetzt wurde.

Zunehmendes Interesse trotz strenger Auflagen

Zugelassen zur Prämierung sind nur Spirituosen, die in der Schweiz oder in Liechtenstein hergestellt worden sind. Jahrgang, Farbstoffe, Aromastoffe und Süssung müssen vom Teilnehmer deklariert werden. Alle Produkte dürfen nur unter dem Originalnamen des Erzeugers eingereicht werden. Die Spirituosen müssen der Verordnung über alkoholische Getränke (VaG) sowie der Zusatzverordnung über die Kennzeichnung und der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung entsprechen.

Trotz dieser strengen Bestimmungen nimmt das Interesse an der angesehenen Distisuisse-Prämierung zu: Reichten im Jahr 2011 71 Brennereien insgesamt 410 Edelbrände ein, so waren es dieses Jahr bereits 442 Spirituosen von 79 Brennereien. Die zugelassenen Spirituosenproben werden in 17 Kategorien eingeteilt.

Sorgfältige Verkostung

Unter der Leitung von Sonia Petignat-Keller, einer ausgebildeten Sensorikerin der Forschungsanstalt Wädenswil (Agroscope), beurteilten 26 geschulte Verkoster aus den Bereichen Konsumentenschaft, Gastronomie, Brennereiwesen, Fachpresse und Handel die eingereichten Spirituosen. Die Prüfer erarbeiteten für jedes Produkt ein Gruppenresultat nach einem international anerkannten, komplexen Beurteilungsschema, basierend auf verschiedenen Aromarädern. Bei Unklarheiten am Tisch wurde ein Konsens in der Gruppe gesucht, bei Bedarf wurde ein zweiter Tisch bzw. eine weitere Gruppe beigezogen.

Mindestens 91 Punkte für Gold

Die eingereichten Produkte werden nach einem 100-Punkte-System bewertet. Die Teilnehmer erhalten für jedes eingereichte Produkt eine begründete Benotung. Auszeichnungen werden nach folgenden Kriterien vergeben:

91–100 Punkte: Gold

81–90 Punkte: Silber

0–80 Punkte: nicht prämiert

Vier «Brenner des Jahres»

Am 6. September 2013 fand im Hotel Bellevue in Bern die Schlussfeier der nationalen Edelbrandprämierung statt. Die 17 Kategoriensieger («Brände des Jahres») wurden mit einer Medaille geehrt. Höhepunkt der Feier war die Auszeichnung der vier «Brenner des Jahres», die in mindestens vier verschiedenen Kategorien Gold erhalten haben. Es handelt sich um die Humbel Spezialitätenbrennerei AG in Stetten (AG), die Brennerei S. Fassbind AG in Oberarth (SZ), die Spezialitätenbrennerei Zürcher in Port (BE) und die Diwisa Destillerie Willisau SA in Willisau (LU).



EAV-Direktor Fritz Etter (r.) verlieh den Preis für den besten Brand aus Wildfrüchten an Tony Z'Graggen (l.) von der Schaubrennerei Z'GRAGGEN AG. In der Mitte: Peter Anderhub von der Brennerei S. Fassbind AG.

Distisuisse-Prämierung 2013 – die ausgezeichneten Brände im Überblick

Kategorie	Anzahl eingereichter Proben	Anzahl Gold	Anzahl Silber	«Brand des Jahres» (Kategoriensieger)
Likör	57	10	31	<i>Cream-Likör Peach Melba</i> S. Fassbind AG Oberarth <i>Bündner Haselnuss Likör</i> Kindschi Söhne AG Schiers
Vieille-Produkte	52	4	30	<i>Studer Vieille Poire Williams</i> «Réserve Baron Louis» Studer & Co AG Escholzmat
Kirsch	50	8	29	<i>Lauerzer Kirsch 2005</i> Etter Söhne AG Zug
Williamsbrand	34	2	20	<i>Williams</i> Brennerei Hans Erismann, Bachenbülach
Absinth	31	7	19	<i>L'Originale</i> Absinthe La Valote Martin, Boveresse
Pflaumen-, Zwetschgenbrand, Damasson rouge, Mirabellenbrand	30	4	16	<i>Eau-de-vie de Berudge</i> Cave et Distillerie de la Ruelle, Auvernier
Traubentresterbrand, Marc, Grappa	28	9	13	<i>Marc de Muscat</i> Spezialitätenbrennerei Zürcher, Port
Sondersorten	26	4	15	<i>Clouds Gin</i> Humbel Spezialitätenbrennerei AG, Stetten
Apfelbrand	22	1	10	<i>Berner Rosen</i> Spezialitätenbrennerei Zürcher, Port
Whisky und Getreidedestillate	22	2	18	<i>Buechibärger Whisky</i> Brennerei Schwab, Oberwil
Kräuter- und Wurzelbrand	17	0	8	<i>Kein Brand erhielt die Auszeichnung</i>
Aprikosenbrand	16	1	6	<i>La Valadière Abricot</i> Diwisa, Willisau
Beerendestillate	16	7	7	<i>Himbeerenbrand</i> Gunzwiler Destillate Urs Hecht AG, Gunzwil
Quittenbrand	12	1	5	<i>Quittenbrand</i> Ernst Zuber AG, Arisdorf
Brand aus Wildfrüchten	11	4	4	<i>Z'Graggen Wildkirsch</i> Z'Graggen, Lauerz
Traubenbrand	10	1	7	<i>Humbel Nr. 11</i> Humbel Spezialitätenbrennerei AG, Stetten
Birnenbrand	8	2	4	<i>Gelbmöstler</i> Streuli's Privatbrennerei, Horgen



Spezialwettbewerbe

Passen ausser Whisky und Cognac auch andere Brände zu Zigarren, und welcher Käse harmoniert mit welchem Edelbrand? Diesen Fragen gingen das Zigarren- und das Käse-Panel nach, die in Basel bzw. Bern erstmals durchgeführt wurden.

Das Zigarren-Panel fand unter der Leitung von Distisuisse am 9. August 2013 im «puros y más», einer bekannten Oase für Zigarrenliebhaber, in Basel statt. Eine Jury aus Zigarren- und Spirituosenfachleuten testete drei Zigarrenmarken in Kombination mit verschiedenen Spirituosen. Ihr Fazit: Zu Zigarren passen nicht nur Whisky und Cognac, sondern auch der Haselnusslikör von Kindschi perfekt zu einer Special «R» Robusto oder Millennium Robusto.

Das Käse-Panel entstand aus der Idee, dass Produkte, deren Rohstoffe ausschliesslich aus der Schweiz kommen und die mit viel traditionellem Wissen und viel Geschick verarbeitet werden, auch zusammenpassen müssten.

Diese Vermutung bestätigte sich denn auch am ersten Käse-Panel am 12. August 2013 im «Clé de Berne». Ebenfalls unter der Leitung von Distisuisse testete eine Jury aus Käse- und Spirituosenfachleuten 17 prämierte Spirituosen in Kombination mit acht verschiedenen Käsesorten.

Als Sieger ging der Wildkirsch von Z'Graggen hervor, der mit seinem vielfältigen Aroma zu fast jedem Käse perfekt passte.

Monika Oesch / Ruth Widmer

Nachschlagewerk für Liebhaber einheimischer Edelbrände



Im September 2013 ist der erste «Schweizer Spirituosenführer» erschienen. Er porträtiert nicht nur die Edelbrände, die an der ersten Distisuisse-Prämierung 2011 ausgezeichnet wurden, sondern auch die Brennereien, welche die ausgezeichneten Tropfen herstellen. Auch über die verschiedenen Organisationen und Verbände, die zur Qualitätssicherung der Erzeugnisse beitragen, liefert der Spirituosenführer wertvolle Informationen. Weiter erfahren die Leserinnen und Leser, wie die Spirituosen getestet und bewertet werden, was genau Aromaräder sind, welche Eigenschaften ein

Degustationsglas haben muss, dass 10 Uhr vormittags die beste Verkostungszeit ist und welche Rohstoffe wofür verwendet werden. Zu guter Letzt findet man im «Schweizer Spirituosenführer» selbstverständlich auch Tipps zum Servieren und Aufbewahren der Edelbrände. «Der Schweizer Spirituosenführer» ist ein Gemeinschaftswerk von Distisuisse, Agroscope, EAV und METAS. Er wird künftig alle zwei Jahre im Zusammenhang mit der Spirituosenprämierung erscheinen. Die erste Ausgabe kann für CHF 28.– im Handel oder direkt beim Fona-Verlag bezogen werden (www.fona.ch > Shop).

Schweizer Spirituosen

Kennen Sie den Enzian?

Am vergangenen 1. Juni wurde dem Dorf Les Charbonnières (VD) die Auszeichnung «Europäisches Dorf des Enzians» verliehen. Kurz zuvor hatte in Leysin ein Fest zu Ehren des Enzians stattgefunden. Diese in der breiten Öffentlichkeit oft verkannte Bergpflanze fasziniert ihre Kenner, die sich unter anderem im «Europäischen Arbeitskreis für Enziangewächse» (Cercle Européen d'Etude des Gentianacées) mit Sitz in Lausanne zusammengeschlossen haben.



In Anspielung auf seine hochgewachsene Statur und seine goldgelben Blütenkränze wird der grosse Gelbe Enzian (*Gentiana lutea*) manchmal als «König der Berge» bezeichnet. Für die Herstellung von Getränken werden jedoch nicht seine Blüten, sondern die harten und verdrehten Wurzeln gesammelt.

Der Enzian verleiht nicht nur einigen Biersorten einen ganz besonderen Geschmack, er ist auch in Aperitifs wie dem «Les Diablerets» oder dem «Appenzeller Alpenbitter» zu finden. Die gründlich gewaschenen und zermalmt Enzianwurzeln werden ausserdem für die Herstellung des traditionellen Enzianschnapses destilliert, dessen stattlicher Preis die aufwändige Herstellung widerspiegelt.

2011/12 wurden in der Schweiz etwa 4500 Liter reinen Enzianschnapses hergestellt, 90 Prozent davon in der Westschweiz (VD, VS, NE, BE, JU). In anderen Landesgegenden wird Enzianschnaps hingegen oft kostengünstiger produziert, indem die Wurzeln in Trinkalkohol eingelegt werden. Dieser Herstellungsprozess ist gemäss Lebensmittelgesetzgebung ebenfalls zugelassen.

Markante Geschmacksnote

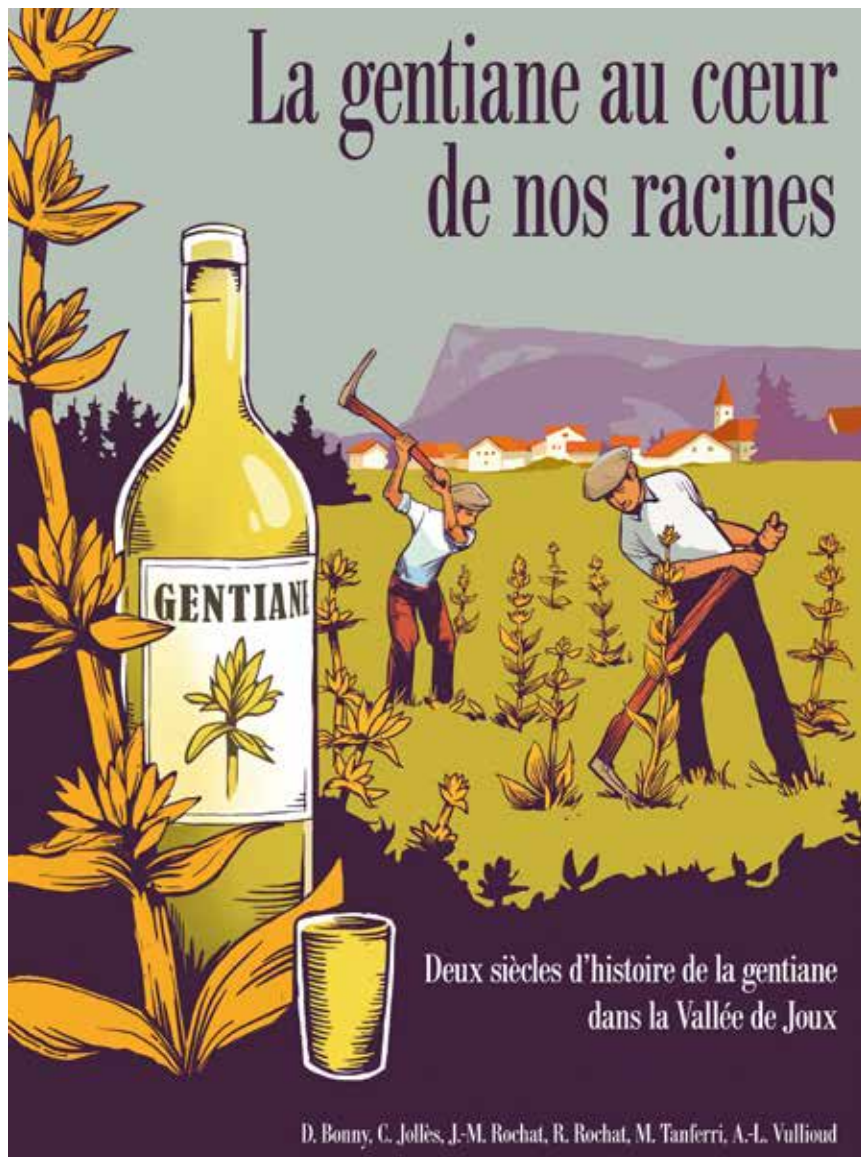
Charakteristisch für die «Gelbe Fee» ist ihre ausgeprägt bittere Geschmacksnote, die von Nase und Gaumen als erdig wahrgenommen wird. Sie ist so dominant, dass der Enzian bei Degustationen meistens erst ganz am Schluss serviert wird, damit er die Wahrnehmung der übrigen Destillate nicht beeinträchtigt.

Die «Chinarinde der armen Leute», wie der Enzian auch genannt wird, ist seit Jahrhunderten für ihre stärkenden, pharmazeutischen und sogar kosmetischen Eigenschaften bekannt. Sie soll insbesondere appetitanregend und verdauungsfördernd sein.

«Der Enzian als Teil unseres Erbes»

Die Verleihung des Prädikats «Europäisches Dorf des Enzians» an Les Charbonnières (VD) fällt zeitlich mit der Publikation eines Nachschlagewerks über die Enzian-Destillation im Vallée de Joux zusammen.

Das Buch mit dem Titel «La gentiane au cœur de nos racines» (sinngemäss: «Der Enzian als Teil unseres Erbes») befasst sich mit den verschiedens-



ten Aspekten rund um diese Bergpflanze, von der Keimung über das Ausgraben der Wurzeln mit einer «Bergmannspickel» genannten Hacke bis hin zur Destillation.

Die Herkunftsgegenden des Schweizer Enzians sind klar definiert. Dem Enzian ist, wie gesagt, bereits ein «Europäisches Dorf» gewidmet, und eine eigene Hymne hat er auch schon. Aus dem Enzian wird ausserdem der wohl einzige traditionelle Schweizer Schnaps gebrannt, der auf Wurzeln basiert. Zu seiner Krönung innerhalb des helvetischen Gastronomie-Erbes fehlt eigentlich nur noch die Verleihung der geschützten Ursprungsbezeichnung (GUB bzw. AOP).

Marc Gilliéron / Nicolas Rion

Mehr Informationen finden Sie im Buch: «La gentiane au cœur de nos racines», D. Bonny et al., Imprimerie Baudat, L'Orient, 2013. Das Buch (nur in französischer Sprache) kann für 20 Franken bei der Brennerei Risoux (www.gentialutea.ch) oder der Brennerei Chenailon (www.vacherin-le-pelerin.ch) bestellt werden.

Alkoholrechenprogramm mit Schnittstelle

Um den Alkoholgehalt bei der Referenztemperatur von 20° Celsius einfacher zu bestimmen, hat die EAV im Jahr 2010 ein Umrechnungsprogramm für den PC und zwei Jahre später eine App für mobile Geräte (nur iPhone) entwickelt.

Ab sofort ist eine weitere Version (Java) des Alkoholrechenprogramms verfügbar. Diese Version ist für Betriebe gedacht, die das Programm in eine andere Informatikanwendung integrieren möchten. Für die Berechnung müssen die Daten in einer XML-Datei erfasst und dem Programm zugefügt werden. Die berechneten Werte werden wie die eingegebenen Daten in einer XML-Datei ausgegeben und können so einfach weiter bearbeitet werden.

Ausserdem kann das Programm neu auch problemlos von den EAV-Partnern in Deutschland und Österreich verwendet werden, da es mittlerweile auch die Abtrennung der Dezimalstellen mit einem Komma und in den Spracheinstellungen der jeweiligen Länder akzeptiert. Interessierte Firmen und Private können diese Anwendung kostenlos bei der EAV (info@eav.admin.ch) beziehen.

Beat Schaller

Ethanol

Der Duft von Ethanol

Rund 18 Prozent der jährlichen Lieferungen von Alcosuisse entfallen auf den Bereich Aromen, Kosmetika und Parfums. Die EAV gewährleistet die Markttrennung zwischen besteuerten und unbesteuerten Erzeugnissen.



In der Schweiz sind rund 20 Unternehmen in der Aromen- und Parfumherstellung tätig, ein halbes Dutzend davon in der Westschweiz. Alcosuisse liefert ihnen jedes Jahr rund 7000 Tonnen Ethanol, entweder direkt oder über Wiederverkäufer. Das Profitcenter der EAV nimmt zur Qualitätssicherung seiner Produkte neun verschiedene Analysen vor – neben den chemischen Analysen wird das gelieferte Ethanol auch mit den Sinnen auf Geschmack und Geruch getestet.

Der Geist der Aromen

Ethanol spielt bei der Herstellung von Lebensmittelaromen eine wesentliche Rolle. Manche Pflanzen, Früchte oder Gemüse werden in Trinkalkohol eingelegt, bevor ihre Essenzen durch ein Verfahren, das der Destillation ähnlich ist, extrahiert werden. Bei kräftigen Aromen reicht eine einfache Mazeration, um sie zu fixieren und zu konservieren. Je nach Konzentration bewegt sich der Alkoholgehalt der Aromen zwischen weniger als 2 und mehr als 80 Volumenprozent. Lebensmittelaromen sind zum Konsum bestimmt.

Sie dienen dazu, Sirup, Joghurt, Backwaren oder Spirituosen (z. B. trinkfertigen Cocktails) einen bestimmten Geschmack zu verleihen. Das in den Aromen enthaltene Ethanol ist nicht denaturiert. Es wird jedoch nur besteuert, wenn das Endzeugnis einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent aufweist.

Ein Hauch von Ethanol auf der Haut

Würden Rasierwasser, Parfums und Deodorants auf der Basis von Wasser hergestellt, dann würden Haut und Kleider bei jeder Anwendung benetzt. Auch in dieser Hinsicht weist Ethanol einen grossen Vorteil auf: Es verflüchtigt sich sofort und hinterlässt lediglich die Düfte, für die es als Träger diene. Ethanol ist bei der Herstellung der meisten kosmetischen Produkte wie z. B. Shampoo, Creme, Lippenstift und Wimperntusche ein wichtiger Bestandteil, weil es in der Lage ist, Düfte und Farben zu fixieren. Sind diese kosmetischen Produkte einmal in den Verkaufsräumen angelangt, ist aber oft kein einziger Tropfen Alkohol mehr vorhanden – im Gegensatz zu den Parfums, die in der Regel 15 bis 30 Prozent Alkohol enthalten.

Alkohol für Kosmetika und Parfums ist immer denaturiert, da diese nicht zum Konsum, sondern zur äusserlichen Anwendung bestimmt sind.

Transparenz – ausser bei den Rezepturen

Von den Herstellern, die eine Lizenz zur Verwendung von teilweise denaturiertem oder nicht denaturiertem Ethanol beantragen, verlangt die EAV eine gewisse Transparenz. So benötigt sie Informationen über die Weiterverarbeitung des Ethanols, um die verwendeten Mengen und die während der Verarbeitung eingetretenen Verluste zu kennen. Mehr muss sie jedoch nicht wissen. Ihre Fabrikationsgeheimnisse dürfen die Unternehmer für sich behalten.

Michel Muller / Nicolas Rion

Alcosuisse

Pumpetha®: die Lösung für umwelt-schonendere Wärmepumpen

Bereits seit Jahren ist bekannt, dass die Verwendung von Ethanol-Wasser-Mischungen eine umweltfreundliche Alternative zum Einsatz von Glykolen in Wärmepumpen darstellt. Wegen der VOC-Abgabe war der Einsatz von Ethanol bisher finanziell nicht attraktiv. Doch dank der Befreiung von dieser Abgabe Anfang 2013 kommt nun ein Produkt von Alcosuisse auf den Markt – Pumpetha®.

Dank Erdwärmepumpen können Gebäude klimaneutral geheizt werden. Vollständig umweltfreundlich ist diese Technologie dennoch nicht, da die meisten Wärmepumpen in der Schweiz mit einer Glykollösung zur Wärmeübertragung gefüllt sind. Frisst sich diese korrosive Lösung durch das Pumpensystem, dann schädigt sie die Böden und verseucht das Grundwasser.

Die Vorteile von Ethanol

Seit Jahren wurde nach Lösungen für die Optimierung der Wärmepumpen-Technologie gesucht, unter anderem am Institut für Facility Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (siehe «C₂H₅OH» 2/2011). Dank seiner vielen günstigen Eigenschaften etablierte sich Ethanol rasch als die nachhaltige Alternative zu Glykolen.

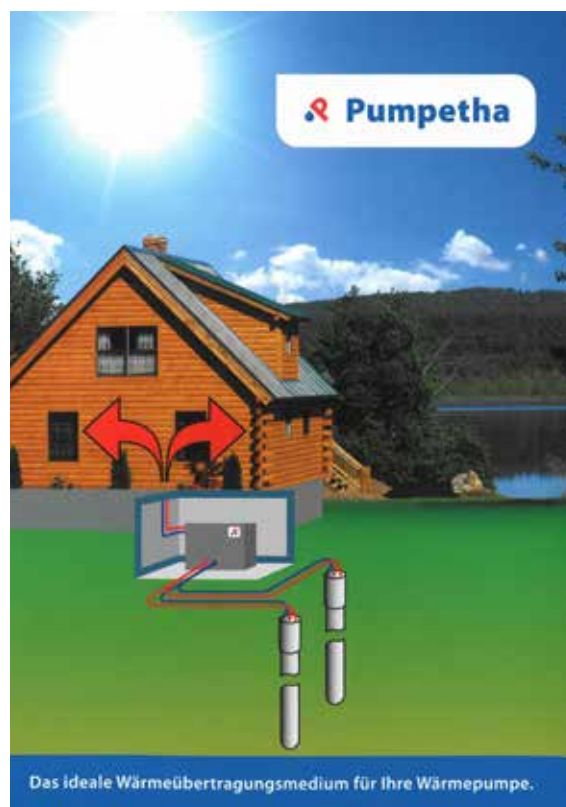
Denn Ethanol-Wasser-Mischungen

- wirken nicht korrosiv,
- sind zu 100 Prozent biologisch abbaubar,
- verfügen über antibakterielle Eigenschaften,
- erweisen sich dank ihrer Stabilität und somit langen Lebensdauer als preislich interessant, insbesondere wenn auch die Entsorgungskosten der chemischen Alternativlösungen berücksichtigt werden müssen.

Einziges Hindernis auf dem Weg zum flächendeckenden Einsatz war bisher die Lenkungsabgabe auf die Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), die Ethanol unverhältnismässig stark verteuerte. Deshalb wurde Ethanol nur in Spezialfällen, wie z. B. in Trinkwasserschutzgebieten, eingesetzt.

Einigung mit der EZV

Das EAV-Profitcenter Alcosuisse konnte Anfang 2013 eine Einigung mit der für die VOC-Abgabe



zuständigen Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erzielen. Die EZV gewährte die VOC-Befreiung, nachdem Alcosuisse abschliessend belegen konnte, dass das verwendete Ethanol nur in geschlossenen Systemen eingesetzt wird und somit kein Kontakt mit der Luft entsteht. Die durch Alcosuisse geschützte Ethanolmischung Pumpetha® kann bereits bei vier Herstellern bezogen werden.

Thomas Pimpl / Nicolas Rion

Weitere Informationen: www.alcosuisse.ch

Recht

AOP und IGP: Traditionsprodukte im Trend

Im Schweizer Landwirtschaftsgesetz ist seit 16 Jahren der Artikel über die Ursprungsbezeichnungen (AOP, Appellation d'origine protégée) und die geografischen Angaben (IGP, Indication géographique protégée) aufgeführt. Er ermöglicht damit einen offiziellen Schutz gegen Kopien, Nachahmungen und Namensmissbräuche. Zudem können die Produzenten in ihren Marketingaktivitäten ein Qualitätszeichen einsetzen, das weltweit immer anerkannter und bekannter wird.

Produkte mit einer AOP oder IGP haben eine starke Verbindung zu ihrer Ursprungsregion, deren Landschaft, Klima und Bräuche den Charakter der Spezialitäten prägen. Beide Zeichen garantieren, dass nur hochwertige Rohstoffe verarbeitet werden. Bei Produkten mit einer AOP kommt vom Rohstoff bis zum Endprodukt alles aus einer klar definierten Ursprungsregion. Spezialitäten mit einer IGP werden am Herkunfts-ort entweder erzeugt, verarbeitet oder veredelt. So wird z. B. die St. Galler Bratwurst IGP ausschliesslich in der Ostschweiz hergestellt, das verwendete Fleisch kann jedoch auch aus anderen Regionen der Schweiz stammen.

Auf die Qualität der AOP-IGP-Spezialitäten wird viel Wert gelegt: Regelmässig werden sowohl interne als auch unabhängige Kontrollen durchgeführt und Namensmissbräuche sowie Produktfälschungen geahndet. Somit ist garantiert, dass sich die Konsumenten auf die Qualität und die Authentizität der AOP-IGP-Spezialitäten verlassen können.

Stärkung der Qualitätszeichen

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP hat die Aufgabe, die Bekanntheit der AOP-IGP-Zeichen zu stärken und die Werte der AOP-IGP-Produkte zu kommunizieren. Die Vereinigung setzt sich für eine gezielte Umsetzung der Anliegen rund um die AOP-IGP in der Politik und auf dem Markt ein und ist Ansprechpartnerin für alle interessierten Kreise. Auf nationaler und internationaler Ebene engagiert sie sich allgemein für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion. Konkret hat sie sich z. B. bei der Swissness-Vorlage dafür eingesetzt, dass bei verarbeiteten «Schweizer» Produkten 80 Prozent der Rohstoffe aus der Schweiz bezogen werden müssen.

AOP statt AOC

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP beschloss an ihrer Generalversammlung im Mai 2013, die französischsprachige Bezeichnung der geschützten Ursprungsbezeichnung (auf Deutsch GUB) der von der Europäischen Union verwendeten Bezeichnung anzupassen: Seit Anfang 2013 wird die ursprüngliche Appellation d'origine contrôlée (AOC) nun Appellation d'origine protégée (AOP) genannt. Für die Umbenennung gilt eine Übergangsfrist von ca. drei Jahren.

Wirtschaftliche Bedeutung

10 000 Bauernhöfe – also rund jeder sechste landwirtschaftliche Betrieb in der Schweiz – liefern die Rohstoffe für die Herstellung der AOP-IGP-Spezialitäten, 1300 Betriebe verarbeiten die Qualitätsprodukte. Jährlich werden 75 000 Tonnen AOP-IGP-Produkte mit einem Umsatz von 700 Millionen Schweizer Franken produziert, wovon rund die Hälfte exportiert wird. Verschiedene AOP-IGP-Erzeugnisse wie Tête de Moine AOP, Vacherin fribourgeois AOP, Saucisson vaudois IGP und Walliser Trockenfleisch IGP konnten in den letzten Jahren ihre Produktion z. T. massiv steigern. Einzig der Emmentaler AOP, der zu zwei Dritteln vom Export abhängig ist und dessen geschützte Ursprungsbezeichnung von der EU nicht anerkannt wird, büsste an Umsatz ein. Dies hauptsächlich aufgrund der starken weltweiten Konkurrenz durch ausländische Emmentaler-Kopien.

Zunehmender Bekanntheitsgrad

Gemäss der letzten DemoSCOPE-Umfrage (2012) beträgt der Bekanntheitsgrad von AOC/AOP 65 Prozent und von IGP 16 Prozent. Zwischen den Sprachregionen besteht ein grosser Unterschied:



Die AOP-IGP-Produkte auf einen Blick

AOP: L'Étivaz, Rheintaler Ribelmais, Tête de Moine, Gruyère, Eau-de-vie de poire du Valais, Sbrinz, Formaggio d'alpe ticinese, Abricotine, Vacherin Mont-d'Or, Cardon épineux genevois, Walliser Roggenbrot, Berner Alpkäse und Berner Hobelkäse, Munder Safran, Vacherin fribourgeois, Emmentaler, Poire à Botzi, Raclette du Valais, Bloder-Sauerkäse, Damassine, Zuger Kirsch und Rigi Kirsch

IGP: Bündnerfleisch, Sausisse d'Ajoie, Walliser Trockenfleisch, Saucisson neuchâtelois und Sausisse neuchâteloise und Saucisson vaudois, Sausisse aux choux vaudoise, St. Galler Bratwurst/Kalbsbratwurst, Longeole, Glarner Kalberwurst

Während in der Westschweiz 89 Prozent der Befragten das Label AOC/AOP und 24 Prozent IGP kannten, waren diese Qualitätszeichen in der Deutschschweiz mit 57 Prozent (AOC/AOP) bzw. 13 Prozent (IGP) weniger bekannt. Auch bei der Glaubwürdigkeit waren regionale Differenzen erkennbar, was vor allem kulturell bedingt ist. Das Konzept zum Schutz von Traditionsprodukten mit geografischen Angaben stammt aus Frankreich und wurde früher mehrheitlich in den lateinischen Ländern Europas angewendet. Mittlerweile ist es jedoch weit verbreitet und findet – nicht zuletzt als

Hürde gegen die wachsende Handelsglobalisierung – weltweit immer mehr Wertschätzung.

Ausgezeichnete Spirituosen

Bis heute sind vier Schweizer Edelbrände in das AOP-IGP-Register eingetragen:

- Eau-de-vie de poire du Valais AOP (Eintragungsdatum 21.12.2001)
- Abricotine AOP (6.1.2003)
- Damassine AOP (9.3.2010)
- Zuger Kirsch AOP und Rigi Kirsch AOP (2.9.2013)

Ein Eintragungsgesuch gestellt hat Absinthe IGP. Konkret sollen damit die Bezeichnungen «Absinthe», «Fée verte» und «La Bleue», wie das Getränk auch genannt wird, für Produkte vorbehalten sein, die ausschliesslich im Val-de-Travers nach den im Pflichtenheft definierten Produktionsmethoden gebrannt werden. Das Gesuch wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gutgeheissen und Mitte August 2013 mit einem Einspracheentscheid bestätigt. Gegner haben diesen Entscheid aber vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten. Ein definitiver Entscheid steht noch aus.

Weitere Kandidaten

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) hat die Vereinigung Agridea im Jahr 2012 eine Studie zur Evaluation des AOP-IGP-Potenzials von traditionellen Produkten des kulinarischen Erbes der Schweiz durchgeführt. Darunter sind folgende vier Spirituosen aufgelistet:

- Eau-de-vie de gentiane (Jura-Gebirge oder Jura-Bogen)
- Eau-de-vie de Berudge (Neuenburger See)
- Grappa del Ticino
- Génépi du Valais

Für die Spirituosen gelten die gleichen Bedingungen für die Gewährung einer AOP oder IGP (www.aop-igp.ch > Branche > AOP-IGP-Politik > Definition AOP-IGP) wie für alle landwirtschaftlichen Produkte. Die Eingabe eines Gesuchs für die Registrierung eines AOP- oder IGP-Produktes ist gratis. Allerdings erfordert der Prozess viel Zeit und Ausdauer seitens der Verantwortlichen (durchschnittlich zwischen fünf und sieben Jahren). Sobald das Produkt als AOP oder IGP registriert ist, müssen alle betroffenen Unternehmen in der gesamten Produktionskette zertifiziert werden. Die Kosten pro Jahr betragen bis CHF 300.– für die Rohstoffproduzenten und bis CHF 800.– für die Brennereien.

Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP



AOP für Zuger Kirsch und Rigi Kirsch

Der Zuger Kirsch und der Rigi Kirsch gehören seit Anfang September 2013 zu den AOP-Produkten. Das vom Verein Zuger & Rigi Chriesi eingereichte Eintragungsgesuch Zuger Kirsch und Rigi Kirsch als AOP wurde Anfang Mai 2013 öffentlich aufgelegt. Da während der dreimonatigen Frist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) keine Einsprache einging, konnten Zuger Kirsch und Rigi Kirsch als AOP in das eidgenössische Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgenommen werden. Für den Zuger Kirsch und den Rigi Kirsch werden die regionalen kleinfruchtigen Sorten verwendet, die eine typische Mandelnote aufweisen. Diese Kirschen und die idealen geografischen und klimatischen Bedingungen der Region Zug-Rigi verleihen dem Zuger Kirsch und dem Rigi Kirsch das ausgeprägte und besonders intensive Aroma.

Weitere Informationen: www.zuger-rigi-chriesi.ch

Recht

Schweizer Werbebestimmungen gelten auch für ausländische Anbieter in Grenzregionen

Dürfen ausländische Spirituosenverkäufer in der grenznahen Schweiz für ihre Produkte werben, ohne die Schweizer Werbebestimmungen einzuhalten? Nein! Das Bundesverwaltungsgericht hat eine entsprechende Beschwerde eines deutschen Grossverteilers abgewiesen.

In der Schweiz sind Aktionen mit Preisvergleichen bei der Spirituosenwerbung verboten.



Anfang September 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass sich ausländische Firmen in grenznahen Gebieten auf Schweizer Territorium auch dann an die Schweizer Werbebestimmungen halten müssen, wenn sie keine Filialen in der Schweiz betreiben. Ausgelöst wurde das Verfahren durch den Hinweis eines Schweizer Spirituosenhändlers. Er machte die EAV darauf aufmerksam, dass ausländische Konkurrenten Werbeprospekte mit in der Schweiz verbotenen Preisvergleichen an grenznahe Schweizer Haushalte verteilten. Die EAV sammelte in der Folge solche Prospekte, wies die fehlbaren Firmen schriftlich darauf hin, dass sie gegen die schweizerischen Werbebestimmungen des Alkoholgesetzes verstießen, und forderte sie auf, dies künftig zu unterlassen. Die meisten Firmen lenkten ein und verzichteten in der Folge auf Spirituosenwerbung mit Preisvergleichen auf Schweizer Territorium. Eine deutsche Einzelhandelskette war jedoch mit dieser Aufforderung nicht einverstanden und reichte beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein.

Sie argumentierte u. a., dass sie in der Schweiz keine Filialen betreibe und ihre Werbung folglich keine direkte Auswirkung auf den Verkauf in der Schweiz habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem jedoch entgegen, dass sich ein ausländischer Anbieter, der seine Werbeprospekte gezielt an Schweizer Konsumenten im grenznahen Raum in der Schweiz verteile, auch an die Schweizer Werbebestimmungen halten müsse. Die Werbebeschränkungen bezweckten den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, deshalb müssten sie für sämtliche Werbemittel gelten, die sich gezielt an Schweizer Kunden richteten. Ob die in unzulässiger Weise beworbenen Produkte in der Schweiz oder im Ausland gekauft werden könnten, sei dabei nicht von Bedeutung. Ausschlaggebend sei einzig die Werbung.

Da die Beschwerdeführerin diesen Grundsatzentscheid nicht vor Bundesgericht angefochten hat, ist die Rechtslage im Hinblick auf die Werbepraktiken ausländischer Spirituosenanbieter ohne Verkaufslokal in der Schweiz nun geklärt. Die EAV hat nun für künftige Fälle illegaler Werbepraktiken ausländischer Detailhandelsketten auf Schweizer Territorium ein Präjudiz in der Hand. Gestützt darauf kann die Verteilung unzulässiger Werbeprospekte notfalls mittels Beschlagnahme an der Grenze gestoppt werden. Damit besteht zumindest betreffend die Spirituosenwerbung kein Konkurrenzvorteil mehr für die ausländischen Grossverteiler, die wegen der allgemein tieferen Preise in den umliegenden EU-Ländern bereits vom Einkaufstourismus aus der Schweiz profitieren.

Walter Märki / Ruth Widmer

Die Werbebestimmung, die in diesem Fall verletzt wurde, lautet gemäss Art. 42b Abs. 2 des Alkoholgesetzes: «Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.»

RFA-AFD

Collaborazione alla frontiera svizzero-italiana

Alla frontiera svizzero-italiana l'Amministrazione federale delle dogane (AFD) e la Regia federale degli alcool (RFA) collaborano nei vari ambiti di attività. Le attuali sinergie faciliteranno la prevista integrazione della RFA nell'AFD.

Il IV Circondario doganale

L'articolo 17 della Legge federale sui dazi del 30.06.1849 suddivideva il territorio della Confederazione svizzera in 5 circondari, assegnando la linea di confine del Canton Ticino al IV circondario, con la Direzione a Lugano. Nel circondario venivano creati 6 Uffici daziari e 19 Uffici accessori (secondari) dipendenti dai primi. Da allora, molti sono stati i mutamenti vissuti dal IV circondario. Situato sull'importante asse Nord/Sud – Sud/Nord, a due ore da Genova Voltri e a mezz'ora dall'aeroporto di Malpensa, il IV Circondario presenta più di 200 km di frontiera con l'Italia, la quale, per importanza di indici economici, rappresenta il secondo partner commerciale della Svizzera.

È in questo contesto economico complesso e globalizzato, che si inserisce la dogana e, nel contesto di riferimento, il IV circondario, la quale oggi come ieri, ha, in Ticino e per il Ticino un grosso significato a supporto della piazza economica. L'apertura dei confini e dei mercati, la liberalizzazione del commercio e le moderne tecnologie informatiche non hanno lasciato indifferente la dogana. Essa ha saputo star al passo con i tempi, fornendo servizi doganali moderni, rapidi ed efficienti (controlli proporzionati ai rischi per mantenere fluido il traffico, diverse possibilità di sdoganamento per accelerare le procedure e sgravare il confine) con infrastrutture e applicativi informatici adeguati e a garanzia della mobilità di merci e persone.

Con i suoi collaboratori e, laddove necessario, in collaborazione con altri uffici federali come la RFA, l'AFD si concentra così su quattro grandi assi di intervento:

1. la fiscalità, assicurando alla Confederazione una parte considerevole delle sue entrate,
2. l'economia, con la sorveglianza dell'importazione e dell'esportazione di determinate merci,

3. la sicurezza, lottando contro le attività illegali e, da ultimo, ma non certamente per importanza,
4. la protezione della popolazione e dell'ambiente.

Tutte attività, la cui attuazione viene demandata, al fronte, agli specialisti doganali facenti capo ai quattro Circondari doganali presenti sul territorio elvetico. Gli specialisti doganali verificano, così, se le merci siano state dichiarate correttamente, calcolano i tributi e assicurano l'osservanza delle numerose disposizioni volte a proteggere la popolazione e l'economia.

Con i suoi 260 collaboratori, fra i quali trenta specialisti delle sezioni della Direzione di Lugano, il IV Circondario assicura l'incasso di una media di 850 mio, il trattamento di circa 3 000 000 di pratiche doganali all'anno, monitorando, al contempo e sempre su base annua il passaggio di più di un milione di veicoli, vale a dire circa il 25 % di tutti i mezzi pesanti che attraversano la frontiera svizzera.

In questo momento sono in corso i lavori per la riunificazione degli attuali Ispettorati doganali di Chiasso Ferrovia e Stabio, portando in questo modo, accanto alla Direzione stessa sita a Lugano e con l'inizio del 2014, a tre, il numero delle strutture principali doganali esistenti (ID Chiasso Strada, ID Mendrisiotto e ID Vedeggio) nel IV Circondario. Accanto a queste, va poi annoverata la Direzione di Circondario: composta da tre sezioni e capitanata da un direttore, la Direzione si trova a Lugano e rappresenta, da una parte, l'organo direttivo a supporto degli ispettorati doganali e, dall'altra, l'elemento di collegamento con la Direzione generale delle dogane sita a Berna.

Gianandrea Piazza (AFD)

Nel 2012 sono stati registrati alla frontiera di Chiasso più di un milione di camion.



Settore 1 della RFA

Il Settore 1 della RFA confina a sud con l'Italia e a nord con le catene alpine. Esso comprende tutta la Svizzera di lingua italiana, come pure l'Engadina, la Val Monastero e Samnaun. Dal punto di vista organizzativo e territoriale l'Engadina, Samnaun, la Val Bregaglia e la Valposchiavo fanno parte del II Circondario doganale mentre la Mesolcina ed il Ticino, ivi compresa l'enclave di Campione d'Italia, compongono il IV Circondario doganale.

Nei menzionati territori la collaborazione tra la RFA e l'AFD è frequente e i contatti, in particolare tra i rispettivi servizi di controllo, sono ottimi. Infatti con regolarità vengono effettuati controlli di esercizi pubblici e/o negozi allo scopo di verificare se la merce importata e messa in vendita è stata sdoganata correttamente. Gli specialisti della RFA (ispettori, revisori e controllori) controllano le bevande spiritose mentre gli specialisti dei servizi antifrode doganali (ispettori) esaminano le altre merci. Numerosi sono i commercianti, gli esercenti e albergatori che fanno acquisti all'estero senza annunciare al momento del passaggio della frontiera le merci acquistate per il relativo sdoganamento. Nel circa 20 % dei controlli vengono riscontrate delle infrazioni che sono in seguito perseguite e sanzionate penalmente.

Oltre a ciò, in Ticino e Mesolcina, l'AFD e la RFA organizzano ogni anno un'operazione di controllo in comune sulla base di segnalazioni giunte dagli Uffici doganali o in seguito a denunce varie. Generalmente vengono organizzati 3 o 4 gruppi misti, composti da specialisti dell'AFD e della RFA, cui compete la verifica fisica e contabile della merce sottoposta a controllo.

Diversamente in Engadina e nelle valli del sud (Val Bregaglia e Valposchiavo), dove sono presenti solo 2 ispettori doganali, i controlli in comune sono meno frequenti e avvengono in misura mirata o nell'ambito di operazioni di controllo di minore portata. Ciononostante trattasi di zone a forte rischio fiscale, trovandosi a confinare con due zone franche quali Livigno e Samnaun, oltre all'Italia che applica un'imposta sull'alcol di circa 8.50 Euro, vale a dire di circa 11.50 franchi al litro di alcol anidro (100 % vol), e pertanto ben inferiore a quella svizzera.

Con l'entrata in vigore della nuova legislazione sull'alcol, prevista per la metà del 2015, la RFA sarà integrata in seno all'AFD, cosa che comporterà lo sfruttamento delle attuali sinergie con conseguente semplificazione e miglioramento dell'odierna operazionalità dei controlli.

Sergio Peverelli / Fabio-Mario Balzan

International

Die europäischen Fürsprecher von Industrie und Prävention

Wie auch in vielen anderen Bereichen werden die Rahmenbedingungen für die Herstellung und die Vermarktung von alkoholischen Getränken oft in Brüssel festgelegt. Während spiritsEUROPE die positiven Seiten des massvollen Genusses von qualitativ hochstehenden alkoholischen Getränken verteidigt, kämpft die Allianz Eurocare gegen die negativen Auswirkungen übermässigen Alkoholkonsums. Es ist deshalb nicht weiter erstaunlich, dass die beiden Organisationen regelmässig die Klingen kreuzen. Ein Porträt der Protagonisten.

spiritsEUROPE: der Tradition, dem Wachstum und der Verantwortung verpflichtet	
spiritsEUROPE in Kürze	spiritsEurope entstand 2012 aus dem Zusammenschluss des Europäischen Verbands der Spirituosenhersteller (CEPS) und des Europäischen Forums für verantwortungsbewusstes Trinken (European Forum for Responsible Drinking, EFRD) und vertritt auf europäischer Ebene die Interessen des Spirituosensektors.
Vision	«Ein robustes Wachstum der Industrie, das angetrieben wird von erwachsenen Konsumentinnen und Konsumenten aus der ganzen Welt, die unsere Getränke massvoll und verantwortungsbewusst geniessen.»
Kernbotschaften	«Der europäische Spirituosensektor ist gut für Europa. Wir beschäftigen nahezu 1 Million Personen, investieren langfristig und entrichten 32 Milliarden Euro an die europäischen Staatskassen.» «Das Wohlergehen des Sektors und der Wohlstand, den dieser in Europa generiert, sind angewiesen auf freien Handel mit Schlüsselmärkten auf der ganzen Welt.» «Wir fördern aktiv verantwortungsvolles Marketing unserer Industrie und verantwortungsbewusstes Trinken bei unseren Konsumentinnen und Konsumenten.»
Hauptaktivitäten	spiritsEUROPE – fördert bei den europäischen und internationalen Entscheidungsträgern das Verständnis für die EU-Spirituosenindustrie; – setzt sich für eine verantwortungsvolle Herstellungs- und Vermarktungsfreiheit von Spirituosen ein, unter Sicherstellung angemessener gesetzlicher Bedingungen für Herstellung, Marketing, Vertrieb und Verkauf von Spirituosen in Europa; – prangert diskriminierende Behandlung von Spirituosen im Vergleich zu anderen alkoholischen Getränken an; – setzt sich für einen freien und fairen Zugang zu Märkten in Drittstaaten ein; – regt EU-Programme für verantwortungsvolles Trinken und Schadensbegrenzung an.
Organisation	Vorsitzender von spiritsEUROPE ist Gavin Hewitt (CEO der Scotch Whisky Association und ehemaliger britischer Botschafter). Dem Vorstand gehören drei Vertreter von nationalen Handelsverbänden und drei Vertreter von multinationalen Unternehmen an. Seit 2011 ist Paul Skehan (Irland) Generaldirektor.
Mitgliedschaft	spiritsEUROPE vertritt 31 nationale Verbände aus 25 Ländern (aus 23 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz) sowie eine Gruppe bestehend aus 8 führenden Spirituosenherstellern. Die Vollmitgliedschaft ist den nationalen Verbänden der EU-Mitgliedstaaten vorbehalten.
spiritsEUROPE und die Schweiz	– Nach dem Entscheid des Ständerats zur Totalrevision des Alkoholgesetzes im Frühjahr 2013 ersuchte spiritsEUROPE die Europäische Kommission, der Schweizer Regierung die Besorgnis des europäischen Spirituosensektors über die diskriminierende Wirkung von Mindestpreisen und Steuererleichterungen vorzubringen («spiritsNEWS July 2013»). – Im Frühling 2013 drängte spiritsEUROPE das Europäische Parlament, eine Definition der EU für Absinth zu verabschieden, um die europäischen Hersteller vor dem «'Besitz'-Anspruch der Schweiz auf Absinth zu schützen». – Der Schweizerische Spirituosenverband (SSV) vertritt die schweizerische Spirituosenindustrie im Dachverband spiritsEUROPE als Mitglied mit Beobachterstatus.
Webseite	www.spirits.eu
Weitere Verbände der Alkoholindustrie in Europa	– Europäischer Brauereiverband (www.brewersofeurope.org) – Europäisches Komitee der Weinunternehmen (www.ceev.be) – Europäischer Bund für Weine mit Herkunftsbezeichnung (www.efow.eu)

Eurocare: Europäische Allianz für Alkoholpolitik	
Eurocare in Kürze	Die 1990 gegründete Europäische Allianz für Alkoholpolitik (Eurocare) ist ein Netzwerk von Organisationen der öffentlichen Gesundheit, die sich mit einer wirksamen und evidenzbasierten Alkoholpolitik für die Prävention und die Reduktion von alkoholbedingten Schäden in Europa engagieren. Die Allianz wird durch Mitgliederbeiträge unterstützt und erhält keine finanziellen Mittel der Alkoholindustrie.
Vision	«Ein Europa, in dem alkoholbedingte Schäden nicht mehr einer der wichtigsten Risikofaktoren für Krankheit und frühzeitigen Tod sind. Ein Europa, in dem Unschuldige nicht mehr unter dem Trinken anderer leiden und in dem die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die durch Alkohol verursachten Schäden anerkennen und eine wirksame und umfassende Politik anwenden, um Abhilfe zu schaffen.»
Kernbotschaften	«Erschreckende 43 Prozent der 15–16-jährigen europäischen Schülerinnen und Schüler gaben an, sich in den vergangenen 30 Tagen stark betrunken zu haben (Rauschtrinken). Alkohol ist bei jungen Männern zwischen 16 und 24 Jahren die häufigste Todesursache.» «Eurocare ist überzeugt, dass die Alkoholwerbung zu einem Anstieg des Alkoholkonsums in Europa – insbesondere bei jungen Menschen – beigetragen hat.» «Angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise ist es sinnvoll, die Alkoholsteuern zu erhöhen. Wir fordern die Europäische Kommission auf, die europäischen Richtlinien über die Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke zu revidieren.»
Hauptaktivitäten	Eurocare: – engagiert sich im Dialog mit den Entscheidungsträgern; – führt Kampagnen durch; – erleichtert das Zusammentragen, Sortieren, Analysieren, Verbreiten und Verwenden von Daten über den Alkoholkonsum und alkoholbedingte Schäden innerhalb der EU und anderer Mitgliedstaaten; – organisiert Sitzungen und Konferenzen zur Förderung und Erleichterung des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen; – stellt über eine Webseite und einen regelmässig erscheinenden Newsletter Informationen und Analysen zur Verfügung.
Organisation	Vorsitzende von Eurocare ist Tiziana Codenotti (Eurocare Italia). Der Vorstand umfasst 10 Mitglieder und einen Sonderberater. Mariann Skar (Norwegen) ist seit 2007 Generalsekretärin.
Mitgliedschaft	Eurocare umfasst 55 Mitgliedorganisationen aus 24 europäischen Ländern (aus 20 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, der Schweiz, der Türkei und Russland), bei denen es sich grösstenteils um nationale oder supranationale Dachverbände handelt.
Eurocare und die Schweiz	– Anlässlich der Eurocare-Generalversammlung informieren sich die Mitgliedorganisationen von Eurocare gegenseitig über die Präventionsaktivitäten in ihren Ländern. – Eurocare verweist auf ihrer Webseite auf die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellte Datenbank über alkoholpolitische Regelungen in Europa. – Bis heute hat sich Eurocare nicht zur Totalrevision des Alkoholgesetzes geäussert. – Die Schweiz ist durch Sucht Schweiz, die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, vertreten (Vollmitglied).
Webseite	www.eurocare.org
Weitere europäische Organisationen der öffentlichen Gesundheit	– Europäische Allianz für die öffentliche Gesundheit (www.eph.org) – EuroHealthNet (http://eurohealthnet.eu)

Geschichte

Kopfrechnen und Schnapsbrennen: Otto Piller erinnert sich

In einem seinen fünf Enkelkindern gewidmeten Erinnerungsbuch beschreibt der ehemalige Ständeratspräsident und BSV-Direktor Otto Piller eine Schwarzbrandaffäre, in die seine Eltern in den 1950er-Jahren verwickelt waren. Trotz klarem Tatbestand zeigte sich die EAV beim Eintreiben der geschuldeten Busse voller Verständnis für die armen Verhältnisse der Freiburger Grossfamilie.

«Als Anton und Elise im Jahre 1936 heirateten und kurze Zeit später das erste Kind Josef geboren wurde, sah die Zukunft der jungen Familie alles andere als rosig aus. Die Kinderzahl vergrösserte sich fast Jahr für Jahr, und das Einkommen reichte kaum für das Notwendigste. So reifte die Idee, Kartoffelschnaps zu brennen und diesen zu verkaufen.

Elise selber trank zeitlebens nie Alkohol und wachte darüber, dass ihre Kinder mindestens bis zur Volljährigkeit ebenfalls die Finger davon liessen. Warum aber sollte sie nicht Schnaps verkaufen, der sowieso in dieser Gegend viel getrunken wurde?

Im abgelegenen Bauerngütlein am Hubelrain (Sensebezirk des Kantons Freiburg) wurde mit dem Aufbau einer kleinen Schwarzbrennerei begonnen. Ein Nachbar fertigte aus Kupferblech einen Brennhafen mit Destillationskolonne an. Anton, der in einem mittleren Bauernbetrieb aufgewachsen war, besorgte dort zwei Fässer und jeweils auch die Kartoffeln zum Einlegen. Um die Ausbeute zu vergrössern, mischten sie immer auch Zucker bei, den sie in einem Dorfladen bezogen.

Elise war eine tüchtige Geschäftsfrau und fand sehr rasch Kunden. Der Kreis dieser Kunden wuchs und breitete sich vom mittleren Sensebezirk bis ins Seeland hinunter aus. Es waren z. T. auch Geschäftsleute, die den Kartoffelschnaps für den Weiterverkauf bezogen. Das Geschäft blühte, und die Familie konnte immer wieder auch Geld auf die Seite legen.

Gebrannt wurde an den Abenden, und dies vorwiegend in der kälteren Jahreszeit. Die Familie sass im Halbkreis um den Brennhafen und konnte sich dabei auch warm halten.

Anton liebte das Kopfrechnen, und so kam es, dass er mit seinen Kindern während des Schnapsbrennens oftmals auch komplizierte Rechenaufgaben löste. So hatte das Schnapsbrennen einen unerwarteten Nebeneffekt. Die Kinder zählten in der Schule in den Fächern Rechnen und Geometrie alle

zu den Klassenbesten, und ein Sohn [Otto Piller] studierte später sogar Mathematik.

Bekanntlich bringt Erfolg auch Neider. Es war im Herbst 1950, als eines Abends ein Bruder von Anton erzählte, dass er in der Dorfwirtschaft ein Gespräch mithörte, an dem auch der Polizeichef C. vom Bezirkshauptort beteiligt war. Er soll dort mit leiser Stimme erklärt haben, dass es bald zu einer Hausdurchsuchung wegen illegaler Schnapsbrennerei im Hubelrain kommen werde.

Fast die ganze Nacht durch wurden (fast) alle Spuren verwischt. In der alten Küche hatte Anton schon sehr früh eine doppelte Wand konstruiert, hinter der er den Brennofen sicher verstecken konnte. In einem Wäldchen hinter dem Haus wurde eine Grube ausgehoben und der gesamte Schnapsvorrat eingegraben.

Zwei Tage später rückte Polizeichef C. zusammen mit vier weiteren Polizisten und einem Vertreter der Alkoholverwaltung namens Blaser aus Bern an. Elise war mit ihren sechs Kindern allein zuhause. Die Polizisten führten sich sehr arrogant auf und verwiesen die ganze Familie vor die Türe. Nach anderthalb Stunden schwenkte Polizeichef C. triumphierend die Jahresbücher mit den Schnapsverkäufen. Schlussendlich fanden sie auch den Brennhafen und konfiszierten diesen. Allerdings Schnaps konnten sie trotz langer Suche keinen finden, was die Polizisten besonders schmerzte. Herr Blaser hatte während dieser Hausdurchsuchung nur zugeschaut und gelegentlich die Polizisten gebeten, anständiger aufzutreten. Anton erklärte später der Untersuchungsbehörde, dass er mit dieser Brennerei gar nichts zu tun habe. Seine Frau Elise hätte schon vor der Heirat Schnaps gebrannt und er habe sie immer wieder gewarnt. Die Untersuchungsbehörde wollte selbstverständlich Elise verhören, diese war jedoch im 6. Monat schwanger und hatte ein Zeugnis ausgestellt bekommen mit den Worten ‚darf wegen schwieriger Schwangerschaft nicht einvernommen werden‘.

Die Alkoholverwaltung erstellte später anhand der Bücher eine Aufstellung des ungefähren Volumens an Schnaps, der im Laufe der Jahre gebrannt wurde. In den Protokollen steht, dass dies eher eine minimale Schätzung sei. Man wolle hier etwas Rücksicht auf die Familienverhältnisse nehmen. «Sehr ärmliche Verhältnisse, welche tatsächlich nur durch das Verkaufen von Kartoffelbranntwein gemildert wurden», schrieb der Berner Beamte Blaser.

Die Strafverfügung aus Bern lautete schliesslich wie folgt:

- Nachzahlung der fiskalischen Ausfälle: Fr. 6042.15;
- Busse von Fr. 5000, die bereits in der Verfügung aus sozialen Überlegungen um einen Drittel reduziert wurde;
- Verfahrenskosten von Fr. 500.

Total wurden der Familie Fr. 9875.50 in Rechnung gestellt.

Herr Blaser wurde beauftragt, möglichst viel von dem geschuldeten Betrag einzutreiben. Er besuchte am 9. Januar 1951 Elise im Hubelrain. Elise war hochschwanger. Sie konnte auch immer sehr gut jammern, und vermutlich hat dies auch bei Herrn Blaser gewirkt. Schlussendlich gab er sich mit Fr. 7000 zufrieden.

Einige Kunden mussten ebenfalls kleinere Bussen bezahlen. Da unter ihnen ein Gemeindeschreiber, ein Pfarrer, Ärzte und Apotheker waren, wurde diese Angelegenheit von den Freiburger Behörden mit äusserster Diskretion abgewickelt.»

Gekürzte Version aus der Publikation «Erinnerungen und Geschichten aus einer bewegten Zeit», Otto Piller, 2013. Die ungekürzte Fassung kann bei der Buchhandlung Kanisius in Freiburg (www.kanisius.ch) gekauft werden (CHF 19.80).



Otto Piller am Schwarzsee mit seiner Enkelin Annina

Otto Piller: Physiker, Politiker und Grossvater

Der promovierte Kernphysiker und Mathematiker Otto Piller trat 1972 in das Eidgenössische Amt für Messwesen (heute: METAS) ein, das er von 1984 bis 1996 als Direktor leitete. Parallel zu seiner Karriere in der Bundesverwaltung vertrat Otto Piller seinen Heimatkanton Freiburg von 1979 bis 1995 im Ständerat. Im Jahr 1992/93 war er Präsident der Kleinen Kammer.

Nach seiner Berufung zum Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) im Jahr 1997 unterzog Otto Piller das Amt einer grundlegenden Reform. Unter der Ära Piller wurden zahlreiche Revisionen in den Bereichen Krankenversicherung, AHV, Invalidenversicherung und berufliche Vorsorge durchgeführt. 2003 ging Otto Piller vorzeitig in Pension.

EAV

Abteilung Recht und Markt: Miriam Sahlfeld löst Werner Altwegg ab

Werner Altwegg geht nach 32 Jahren als Leiter der EAV-Rechtsabteilung in Pension. Seine Nachfolgerin wird Miriam Sahlfeld, bisherige Chefin der Sektion Steuerrecht, Ethanol und Spirituosen, welche sie in Personalunion weiterhin leitet. Die promovierte Juristin mit einem LLM im Europarecht ist ausserdem verantwortlich für die Redaktion der Vollzugsverordnungen der neuen Alkoholgesetzgebung. Diese interne Lösung sorgt bei den laufenden Geschäften und Reformen für Kontinuität.

EAV: Die Abteilung Recht und Markt umfasst zwei auf den ersten Blick verschiedenartige Bereiche. Was haben sie gemeinsam?

Miriam Sahlfeld: Beide Bereiche verfolgen das gleiche Ziel, nämlich den Vollzug der vom Parlament verabschiedeten Gesetze in den Bereichen Steuern, Handel und Werbung. Die Zusammenarbeit von Juristen, Ökonomen und Präventionsfachleuten erlaubt eine umfassendere Sicht der Realität, mit der unsere Partner konfrontiert sind. Gemeinsam können wir die Arbeit, die in der vorgelagerten Phase geleistet wird (Beratung und Prävention), und den Massnahmen in der nachgelagerten Phase (Bekämpfung von Straftaten) optimal verbinden. In beiden Fällen arbeiten wir eng mit den Behörden von Bund und Kantonen (BAG, kantonale Gewerbepolizei, Kantonschemiker) sowie mit den Wirtschaftsakteuren und den Präventionsorganisationen zusammen.

Zur Organisationseinheit Recht und Markt gehört auch die Koordinationsstelle Handel & Werbung. Welche Aufgabe erfüllt sie?

MS: Die EAV bietet – europaweit einmalig – eine kostenlose Beratung im Bereich Alkoholwerbung an. Hersteller und Werbeagenturen können ihre Werbeentwürfe vor deren Erscheinen der EAV unterbreiten und erhalten innert sechs Tagen eine formelle Beurteilung der Vereinbarkeit der Werbeentwürfe mit den gesetzlichen Bestimmungen. Es handelt sich um eine «Win-win-Situation»: Aus Sicht der Wirtschaftskreise sorgt das Angebot für Rechtssicherheit und reduziert Kosten, aus Sicht des Bundes stellt es ein besonders gutes Einhalten der Vorschriften sicher. Die Koordinationsstelle Handel & Werbung ist ausserdem bevorzugte Ansprechpartnerin der Kantone, bei denen die Zuständigkeit für Fragen rund um den Spirituosenhandel liegt.

Wechsel auch an der Spitze der Sektion Strafsachen und Nachforderungen

Nach 36 Jahren in der EAV trat Dominique Schmid Ende September 2013 in den Ruhestand. Als Leiter der Sektion Strafsachen und Nachforderungen hat er sich massgeblich um eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich der Alkoholgesetzgebung verdient gemacht. Er vertrat die EAV vor den Strafgerichten, leitete grosse Strafuntersuchungen, stellte die juristische Ausbildung der Mitarbeitenden des Rechtsdiensts und der Kontrollorgane der EAV sicher und arbeitete u. a. an der Totalrevision des Alkoholgesetzes mit.

Seine Nachfolge hat am 15. Oktober 2013 Christian Calamo (Bild) angetreten. Der 50-jährige promovierte Jurist war in verschiedenen Kantonen vor allem als Staatsanwalt und Untersuchungsrichter tätig. Er ist verheiratet, Vater von zwei Kindern und wohnt im Kanton Solothurn.



Welche Herausforderungen stellen sich in der Alkoholgesetzgebung heute?

MS: Die grösste Herausforderung besteht darin, das geltende Recht noch anzuwenden, bis es durch zwei neue Gesetze abgelöst wird, deren genauer Inhalt im Parlament derzeit noch beraten wird. In dieser Phase zwei Stützen unserer Abteilung zu verlieren (Pensionierung von Werner Altwegg und Dominique Schmid), macht die Aufgabe nicht einfacher. Die Weitergabe ihres wertvollen Wissens ist deshalb ein vordringliches Anliegen. Gleichzeitig müssen in Gestalt von Verordnungen und Weisungen die Voraussetzungen für die Umsetzung der neuen Gesetzgebung geschaffen werden. Die geplante Integration der EAV in die EZV deren Abläufe in diesem Zusammenhang mitzubedenken sind, stellt uns vor eine weitere grosse Herausforderung.



Was bedeutet die Integration der EAV in die EZV für die Abteilung Recht und Markt?

MS: Rechtsdienste sind Querschnittsfunktion. Die meisten unserer Juristinnen und Juristen werden deshalb in die Rechtsdienste der Oberzolldirektion, das heisst die Sektion Rechtsdienst oder die Abteilung Strafsachen, wechseln. Andere juristische Aufgaben wie der Bereich Handels- und Werbevorschriften sowie die Rechtsentwicklung dürften hingegen der Abteilung Alkohol und Tabak zugeordnet werden. Um eine einheitliche Anwendung der Alkoholgesetzgebung zu garantieren, wird eine enge Koordination zwischen der Abteilung Alkohol und Tabak, der Sektion Zollfahndung und der Abteilung Strafsachen notwendig sein.

Herr Altwegg, während Ihrer über 30-jährigen Amtszeit in der EAV kamen Sie mit vielen interessanten Menschen, Themen und Fragestellungen in Kontakt. Ihre Erinnerungen könnten bestimmt Bände füllen. Können Sie uns ein paar Beispiele nennen, die sich Ihnen besonders eingeprägt haben?

Werner Altwegg: Gleich zu Beginn meiner Tätigkeit wurde ich mit der Bussenpraxis konfrontiert.

Ich war ziemlich beeindruckt von der Tatsache, dass bei Steuerhinterziehung der geschuldete Betrag mit dem Faktor 10 multipliziert und z. T. Bussen von 100 000 Franken oder gar in Millionenhöhe ausgesprochen wurden. Ob die bestrafte Person finanziell in der Lage war, dies zu bezahlen, wurde kaum beachtet. Viele Schuldner stotterten ihre Geldstrafen in solch kleinen monatlichen Raten ab, dass sie mehrere Hundert Jahre hätten leben müssen, um den ganzen Betrag zu begleichen. Nach ein paar Jahren wurde ihnen jedoch die Schuld erlassen, und kaum eine Busse wurde vollständig einkassiert. Zusammen mit dem Verantwortlichen für Strafsachen, Dominique Schmid, konnten wir die damalige Direktion überzeugen, diese Bussenpraxis aufzugeben und Geldstrafen auszusprechen, die auch tatsächlich bezahlt werden konnten.

Äusserst spannend war und ist auch die Umsetzung der 1983 in Kraft getretenen Handels- und Werbebestimmungen für Spirituosen. Der Gesetztext war relativ offen gehalten, weshalb die Verwaltung und die Gerichte diesen in der Praxis konkretisieren mussten. Es war nicht immer einfach, einen massvollen Mittelweg zu finden: einerseits mussten die gesundheitspolitischen Anliegen berücksichtigt werden, andererseits sollte die Spirituosenbranche die Möglichkeit haben, ihre Produkte für den genussvollen Konsum produktbezogen und sachlich anzupreisen. Dabei mussten z.T. schwierige Fragen beantwortet werden. Ist es z.B. sachlich, wenn ein Whisky mit der Abbildung einer Flasche vor wilder schottischer Landschaftskulisse beworben wird? Und welche Regeln gelten für grenzüberschreitende und Internet-Werbung? Gerade letztere wird immer wichtiger, wobei vor allem die sozialen Medien, die auf ein junges Publikum ausgerichtet sind, eine grosse Herausforderung bedeuten.»

EAV

«Die EAV fördert Flexibilität und «Gwunder» für Neues»

Seit 1965 hat die EAV insgesamt 128 kaufmännische Angestellte ausgebildet. Warum hatten sie die EAV ausgewählt und wie erlebten sie ihre Ausbildungszeit? Was nahmen sie aus ihrer Ausbildungszeit mit auf ihren (beruflichen) Weg? Drei ehemalige Lernende haben uns Auskunft gegeben.



Hans Peter Jorns

Hans Peter Jorns – der erste EAV-Lehrling

«Ich habe meine Lehre 1965 angetreten und war der erste Lehrling der EAV überhaupt – eine Woche später begann dann noch eine Lehrtochter ihre Ausbildung. Nach der Lehre arbeitete ich zwei Jahre in der Revision der Abteilung Kartoffeln. Danach verliess ich die EAV, um an einer Fachhochschule ein Betriebswirtschaftsstudium zu absolvieren. Nach dem Studium kam ich zurück zur EAV, wo ich bis zu meiner Pensionierung in verschiedenen Abteilungen tätig war – zuletzt als Leiter der Abteilung Koordination Handel und Werbung. Nach meiner Pensionierung konnte ich noch 5 Jahre als Sekretär des Brennerverbands das Wissen, das ich in der EAV erworben hatte, weiterhin bestens anwenden.

Zur EAV kam ich, da ich nach zwei Jahren Gymnasium etwas schulmüde war und Lust hatte, zu arbeiten. Also schaute ich im Frühling 1965 die Lehrstelleninserate an, bewarb mich bei der EAV und trat zehn Tage später die Lehre an.

Am meisten lernte ich sowohl menschlich als auch beruflich von den vielen Kontakten mit anderen Menschen – sei es im normalen Arbeitsalltag, als Leiter von Brenn- und Weiterbildungskursen oder als Mitglied und Präsident der EAV-Sportvereinigung. Die Erfahrungen, die ich dort sammelte, waren und bleiben unglaublich wertvoll.

In besonderer Erinnerung ist mir folgende Begebenheit geblieben: Nach bestandener Lehrabschlussprüfung drückte mir der damalige Vizedirektor 500 Franken in die Hand – damals eine grosse Summe – und gab mir eine Woche zusätzliche Ferien. Die Lehrtochter, die zusammen mit mir die Ausbildung absolviert, jedoch schlechtere Noten hatte, erhielt zur bestandenen Abschlussprüfung ebenfalls eine Woche Ferien, jedoch kein Geld. Spontan entschieden wir uns, diese Woche gemeinsam zu verbringen, mieteten eine Ferienwohnung in einem Skigebiet und sandten der EAV eine Postkarte mit freundlichen Grüßen. Die Direktion war nicht sehr erfreut über die Tatsache, dass wir als unverheiratetes Paar gemeinsam die

Ferien verbracht hatten und entschied, inskünftig den Lernenden keine Zusatz-Ferienwoche zu gewähren.»

Heinz Krebs – vom Alkohol zur Bahn

«Meine kaufmännische Lehre bei der EAV trat ich im April 1978 an. Nach Abschluss der Lehre blieb ich noch rund ein halbes Jahr bei der EAV im Operating des Rechenzentrums und in der Programmierung. Anschliessend wechselte ich zur Swisstopo, wo ich zunächst in kaufmännischen Funktionen arbeitete, mich dann im Personalwesen weiterbildete und schliesslich als Stv. Personalchef tätig war. Zwischen 2002 und 2011 arbeitete ich bei anderen Bundesbetrieben im Bereich Human Resources. Seit Ende 2011 arbeite ich als HR-Businesspartner bei der BLS AG in Bern, wo ich mit meinem Team rund 1400 Mitarbeitende der Bahnproduktion (Ingenieure, Werkstätten, Zug- und Lokpersonal) betreue.

Weshalb ich zur EAV kam? Da bin ich ehrlich: 1977/78 herrschte in der Schweiz Lehrstellenmangel, und ich hatte nicht die besten Schulzeugnisse. Ich bin den damaligen Verantwortlichen der EAV sehr dankbar, dass sie mir eine Chance gegeben haben. Die EAV ist ein spannender Betrieb mit vielen interessanten Aufgaben, aber dennoch von der Grösse her überschaubar. Als Lehrling kam man alle 3–6 Monate in einen neuen Bereich – so hat man die ganze Unternehmung in kurzer Zeit recht gut kennen gelernt. Ich glaube, dass dadurch meine Flexibilität und mein «Gwunder» für Neues geprägt wurden. Im zweiten Lehrjahr erlebte ich einen der Höhepunkte meiner Ausbildung. Ich arbeitete gerade im damaligen Informations- und Pressedienst und durfte aktiv bei der Planung und beim Aufbau des Grünen Zentrums der BEA mitwirken. Ich organisierte mehrere Kubikmeter Erde für den Gemüse- und Fruchthügel und managte auch den Hin- und Rücktransport. Dafür engagierte ich eine Motorfahrer-Rekrutenschule, die diese Aufgabe bestens erledigte.»



Heinz Krebs



Muriel Bapst

Muriel Bapst – von der Lernenden zur Ausbilderin

«Meine Ausbildung zur Kauffrau in der EAV habe ich 2007 begonnen. Nach der Lehre absolvierte ich die Berufsmaturitätsschule (Vollzeit), d. h., dass ich vier Tage die Schule besuchte und einen Tag in der Sektion Personal und Ausbildung arbeitete. Seit Februar 2012 bin ich zu je 50% in der Sektion Personal und Ausbildung und in der Sektion Finanzen tätig.

Auf die freie Lehrstelle in der EAV stiess ich zufällig im Internet. Zu Beginn wusste ich gar nicht, dass es so etwas wie die EAV überhaupt gibt. Die Aufgaben und Funktionen der Verwaltung fand ich jedoch sehr interessant und so schrieb ich eine Bewerbung. Ich hätte kaum gedacht, dass ich als kleine Freiburgerin eine Chance auf die Stelle beim

grossen Bund hätte und dies erst noch mit meiner allerersten Bewerbung.

Ein besonderer Höhepunkt während meiner Ausbildung war die Teilnahme der EAV an der Museumsnacht 2010. Es war toll, dem begeisterten Publikum die Tätigkeiten rund um die Alkoholverwaltung in ihrer ganzen Vielfalt präsentieren zu können.

Die Ausbildung in der EAV war eine sehr gute Grundlage für meine weitere berufliche Entwicklung. Täglich kann ich das erworbene Wissen nicht nur anwenden und vertiefen, sondern auch an die Lernenden weitergeben. Auf die Zukunft bin ich nun sehr gespannt: Wie geht es weiter mit der EAV? Ich lasse mich überraschen und sehe die bevorstehende Änderung auch als persönliche Chance.»

Die neuen Lernenden

Im August dieses Jahres haben drei neue Lernende ihre Ausbildung in der EAV begonnen. Insgesamt absolvieren zur Zeit neun Lernende ihre kaufmännische Ausbildung in der EAV.



Aline Flückiger



Joao Kocher



Philipp Mollet

EAV

Veranstaltungen 2013

Während die EAV im Jubiläumsjahr 2012 eine Reihe von Veranstaltungen zu Ehren ihres 125. Geburtstags organisiert hatte, war sie dieses Jahr vor allem unterstützend an verschiedenen Events anderer Veranstalter vertreten. Nachfolgend einige Beispiele.

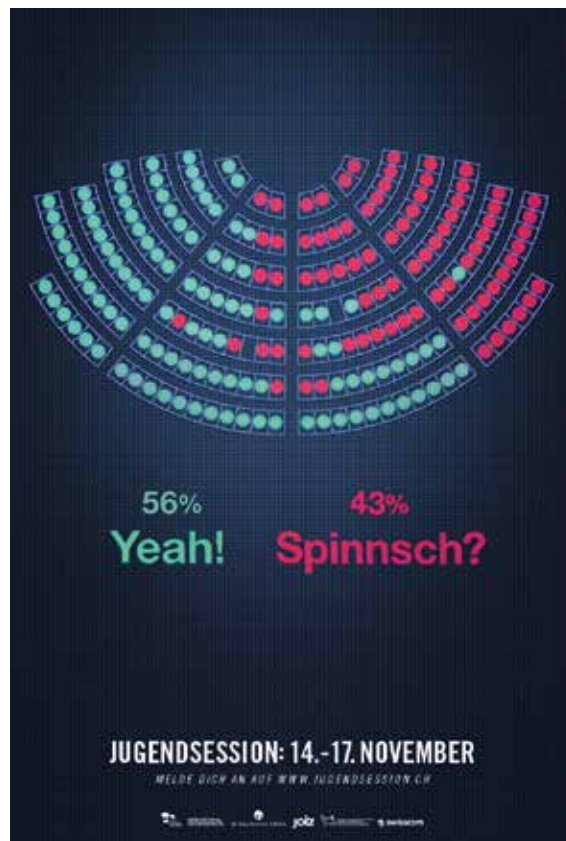
Tage der offenen Türe in Wädenswil (7./8. Juni 2013)

Agroscope gehört zum Bundesamt für Landwirtschaft und besteht aus drei Forschungsanstalten, die für gesunde Lebensmittel und eine lebenswerte Landschaft forschen. Was das konkret heisst, erfuhren Interessierte dieses Jahr in Wädenswil: An 18 Informationsständen konnten sie sich nicht nur ein Bild von der Arbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen, sondern die Früchte dieser Arbeit auch gleich degustieren. Einige alte Brennapparate wurden ausgestellt und die EAV demonstrierte mit Hilfe ihrer mobilen Brennerei die Herstellung der Destillate vor Ort.
www.agroscope.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen

Marché-Concours in Saignelégier (8.–10. August)

Am zweiten Augustwochenende fand in Saignelégier der 110. Marché-Concours national de chevaux statt. An der nationalen Pferdeschau konnten die Besucherinnen und Besucher u. a. bei verschiedenen traditionellen Pferderennen mitfiebern und einen volkstümlichen Umzug bewundern, an dem auch die EAV vertreten war – mit einem alten mobilen Brennwagen, der von Pferden gezogen wurde.

www.marcheconcours.ch



Jugendsession vom 14. –17. November 2013

Vom 14.–17. November 2013 fand die 22. Eidgenössische Jugendsession statt. Während vier Tagen versammelten sich 200 Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren im Bundeshaus, wo sie sowohl politische Forderungen stellten als auch über konkrete Vorstösse debattierten und abstimmten. In einem Online-Voting hatten im Mai über 1000 Jugendliche die sechs Themen der diesjährigen Jugendsession ausgewählt, darunter auch «Jugend und Alkohol».

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die EAV unterstützten die Jugendlichen als thematische Partner. So stellten sie im Vorfeld der Session Informationsmaterial für die Jugendlichen zusammen und waren während der Session anwesend, um die verschiedenen Fragen der jungen Politikerinnen und Politiker zu beantworten.

www.jugendsession.ch

Bildnachweis

Bilder und Grafiken © EAV, ausser:

- S. 4: Parlamentsdienste
- S. 15: STAP
- S. 17: Distisuisse
- S. 20: Pierre Abraham RoCHAT
- S. 22: Givaudan
- S. 23: Alcosuisse
- S. 25: Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP
- S. 26: Ueli Kleeb/Caroline Lötscher, www.zugerchriesi.ch
- S. 27: Werbebroschüre der PENNY-Markt GmbH in Köln
- S. 29: EZV
- S. 33: Otto Piller
- S. 36: Heinz Krebs
- S. 38: Victor Egger / www.jugendsession.ch

